



GANADOR

Ein Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter als Umbrella-Fonds (*Fonds commun de placement à compartiments multiples*) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement

Stand: 15. Dezember 2015

INHALT

Verwaltungsgesellschaft	3
Der Fonds	6
Die Verwaltung des Fonds	6
Die Verwahrstelle	6
Die Zentralverwaltung/ Register- und Transferstelle/Verwahrer	6
Die Rechtsstellung der Anteilhaber	6
Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen	7
Die Portfolioverwalter	8
Anteile	9
Die Ausgabe von Anteilen	9
Die Anteilwertberechnung	10
Rücknahme und Umtausch von Anteilen	10
Allgemeine Informationen zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	10
Ausschüttungen und sonstige Zahlungen	11
Geschäftsjahr, Berichterstattung und Fondswährung	11
Veröffentlichungen und Ansprechpartner	11
Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	12
Kosten	13
Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge	14
Risikohinweise	14
Risikomanagement	21
Verwaltungsreglement	23
GANADOR – CC Multi-Asset Spezial	49
GANADOR – CC Multi-Asset	57
GANADOR – Corporate Alpha	65
GANADOR – Ataraxia	71
GANADOR – Nova	77
GANADOR – Spirit Invest	83
GANADOR – Global Strategie	90
GANADOR – Spirit VISOM	96
Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	102

VERKAUFSPROSPEKT

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds und, wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem aktuelleren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document), sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Axxion S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) sowie bei allen Zahlstellen erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Verwaltungsgesellschaft

Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Eigenkapital per 31. Dezember 2014: EUR 4.636.850,-

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender
Martin Stürner
Mitglied des Vorstands
PEH Wertpapier AG, Frankfurt am Main

Uwe Kristen
Direktor
PEH Wertpapier AG, Frankfurt am Main

Thomas Amend
Geschäftsführender Gesellschafter
fo.con S.A., Grevenmacher

Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft

Thomas Amend
Geschäftsführender Gesellschafter
fo.con S.A., Grevenmacher

Pierre Girardet
Mitglied der Geschäftsführung
Axxion S.A., Grevenmacher

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers société coopérative
2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443
L-1014 Luxembourg

Verwahrstelle	Banque de Luxembourg S.A. 14, Boulevard Royal L-2449 Luxemburg
Zentralverwaltung / Register- und Transferstelle	navAXX S.A. 15, rue de Flaxweiler L-6776 Grevenmacher
Verwahrer	Für Inhaberanteile des Teilfonds GANADOR – Spirit Invest navAXX S.A. 15, rue de Flaxweiler L-6776 Grevenmacher
Portfolioverwalter	Für die Teilfonds: GANADOR – CC Multi-Asset Spezial und GANADOR – CC Multi-Asset Fürstlich Castell'sche Bank, Credit-Casse AG Prinzregentenufer 7 D-90489 Nürnberg Für den Teilfonds: GANADOR – Global Strategie Bayerische Vermögen AG Gewerbepark Kaserne 5 D-83278 Traunstein Für den Teilfonds: GANADOR – Ataraxia Grüner Fisher Investments Sportstraße 2a D-67688 Rodenbach Für den Teilfonds: GANADOR – Nova Rothschild Vermögensverwaltungs-GmbH Ulmenstr. 18 D-60325 Frankfurt Für die Teilfonds: GANADOR – Spirit Invest und GANADOR – Spirit VISOM Spirit Asset Management S.A. 31-33, avenue Pasteur L-2311 Luxembourg

Anlageberater	Für den Teilfonds: GANADOR – Corporate Alpha PEH Wertpapier AG Bettinastraße 57-59 D-60325 Frankfurt am Main
Zahlstelle	Großherzogtum Luxemburg Banque de Luxembourg S.A. 14, Boulevard Royal L-2449 Luxemburg
Zahl- und Informationsstelle	Bundesrepublik Deutschland Für den Teilfonds GANADOR - Spirit Invest Bis zum 29.02.2016 Marcard, Stein & Co AG Ballindamm 36 D-20095 Hamburg
Informationsstelle	Bundesrepublik Deutschland Für die Teilfonds GANADOR - CC Multi-Asset, GANADOR - CC Multi-Asset Spezial, GANADOR - Corporate Alpha, GANADOR - Ataraxia, GANADOR - Nova GANADOR - Global Strategie GANADOR – Spirit VISOM und GANADOR – Spirit Invest (<u>ab dem 01.03.2016</u>) Fondsinform GmbH Rudi-Schillings-Str. 9 D-54296 Trier
Vertriebsstellen	Für den Teilfonds GANADOR – Corporate Alpha PEH Wertpapier AG Bettinastraße 57-59, D-60325 Frankfurt am Main Für den Teilfonds GANADOR – Nova Rothschild Vermögensverwaltungs-GmbH Ulmenstr. 18 D-60325 Frankfurt

Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds „GANADOR“ ist ein nach Luxemburger Recht als Umbrella-Fonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds in der Form eines *fonds commun de placement à compartiments multiples* errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen aufgelegt und erfüllt die Anforderungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2009/65/EG vom 13. Juli 2009.

Die Verwaltung des Fonds

Der Fonds wird von der Axxion S.A. verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. Mai 2001 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Grevenmacher. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* vom 15. Juni 2001 veröffentlicht und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt, wo die Verwaltungsgesellschaft unter Registernummer B-82112 eingetragen ist. Eine Änderung der Satzung trat letztmalig mit Wirkung zum 06. November 2014 in Kraft. Die Hinterlegung der geänderten Satzung beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg wurde am 04. Dezember 2014 im „*Mémorial*“ veröffentlicht.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen unter dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

Neben den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft noch weitere Fonds. Eine Liste dieser Fonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwahrstelle

Die Vermögenswerte aller Teilfonds werden von der Verwahrstelle verwahrt. Die Banque de Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts mit Sitz in Luxemburg, wurde als Verwahrstelle bestellt. Sie ist ermächtigt, sämtliche Bankgeschäfte in Luxemburg zu betreiben.

Die Zentralverwaltung/ Register- und Transferstelle/Verwahrer

Die Funktion der Zentralverwaltung inkl. der Fondsbuchhaltung, der Register- und Transferstelle sowie der Funktion des Verwahrers für Inhaberanteile des Teilfonds GANADOR – Spirit Invest wurde an die navAXX S.A., eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts, delegiert.

Die Rechtsstellung der Anteilinhaber

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds wird für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Anteilinhaber“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten angelegt. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Vermögen der einzelnen Teilfonds, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anteilinhaber sind an dem Vermögen der einzelnen Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteilzertifikate repräsentiert, die auf den Inhaber oder auf den Namen lauten.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen eines Teilfonds verpflichten nur diesen Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA(W) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGA(W) eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in ihrem eigenen Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Ziel der Anlagepolitik ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern eine Auswahl an Teilfonds anzubieten, die ihr Vermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teils I des Gesetzes von 2010 und den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und Anlagebeschränkungen anlegen. Die Teilfonds können sich insbesondere jedoch nicht ausschließlich nach der Region, in welcher sie anlegen, nach der Art der Wertpapiere, welche sie erwerben sollen, nach der Währung, auf welche sie lauten oder nach ihrer Laufzeit unterscheiden.

Das Verwaltungsreglement trifft einheitliche Regelungen für alle Teilfonds. In den jeweiligen Anhängen zum Verkaufsprospekt werden Regelungen zu den einzelnen Teilfonds getroffen, die die Charakteristika der spezifischen Anlagepolitik und der Kosten des jeweiligen Teilfonds betreffen.

Es werden derzeit Anteile der folgenden Teilfonds angeboten:

GANADOR – CC Multi-Asset Spezial

(im Folgenden „CC Multi-Asset Spezial“ genannt)

GANADOR – CC Multi-Asset

(im Folgenden „CC Multi-Asset“ genannt)

GANADOR – Corporate Alpha

(im Folgenden „Corporate Alpha“ genannt)

GANADOR – Ataraxia

(im Folgenden „Ataraxia“ genannt)

GANADOR – Nova

(im Folgenden „Nova“ genannt)

GANADOR – Spirit Invest

(im Folgenden „Spirit Invest“ genannt)

GANADOR – Global Strategie

(im Folgenden „Global Strategie“ genannt)

GANADOR – Spirit VISOM

(im Folgenden „Spirit VISOM“ genannt)

Werden weitere Teilfonds hinzugefügt, wird der Verkaufsprospekt entsprechend ergänzt.

Die Portfolioverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Fürstlich Castell'sche Bank, Credit-Casse AG (der „Portfolioverwalter“) beauftragt, die Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung der Teilfonds CC Multi-Asset Spezial und CC Multi-Asset unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft vorzunehmen und ferner andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Jeder Portfolioverwalter ist befugt, für die Verwaltungsgesellschaft zu handeln und Makler sowie Händler zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen.

Die Fürstlich Castell'sche Bank, Credit-Casse AG hat ihre Zentrale in Würzburg. Die Gründung der Bank geht auf das Jahr 1774 zurück. Sie ist damit das älteste Kreditinstitut Bayerns. Die Bank (Fürstlich Castell'sche Bank, Credit-Casse AG) ist seit ihrer Gründung ausschließlich im Eigentum der Fürstenhäuser Castell-Rüdenhausen und Castell-Castell. Die unabhängige Privatbank betreut schwerpunktmäßig den gewerblichen Mittelstand und die vermögende Privatkundschaft; seit 1986 besteht eine starke Hinwendung zum Vermögensanlagegeschäft, das verantwortlich von der Zentrale Vermögensanlagen, Nürnberg, gesteuert wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Grüner Fisher Investments, Rodenbach (der „Portfolioverwalter“) beauftragt, die Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung des Teilfonds Ataraxia unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft vorzunehmen und ferner andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Jeder Portfolioverwalter ist befugt, für die Verwaltungsgesellschaft zu handeln und Makler sowie Händler zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Rothschild Vermögensverwaltungs-GmbH, Frankfurt (der „Portfolioverwalter“) beauftragt, die Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung des Teilfonds Nova unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft vorzunehmen und ferner andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Jeder Portfolioverwalter ist befugt, für die Verwaltungsgesellschaft zu handeln und Makler sowie Händler zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen.

Die Rothschild Vermögensverwaltungs-GmbH, Frankfurt am Main, wurde 2002 gegründet und bietet Dienstleistungen im Bereich Finanzportfolioverwaltung für Privatkunden und Institutionelle an.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Spirit Asset Management S.A. (der „Portfolioverwalter“) beauftragt, die Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung der Teilfonds Spirit Invest sowie Spirit VISOM unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft vorzunehmen und ferner andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Jeder Portfolioverwalter ist befugt, für die Verwaltungsgesellschaft zu handeln und Makler sowie Händler zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Bayerische Vermögen AG aus Traunstein (der „Portfolioverwalter“) beauftragt, die Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung des Teilfonds Global Strategie unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft vorzunehmen. Jeder Portfolioverwalter ist befugt, für die Verwaltungsgesellschaft zu handeln und Makler sowie Händler zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen.

Die Portfolioverwalter verfügen über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung und unterstehen einer entsprechenden Aufsicht. Aufgabe der Portfolioverwalter ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gemäß der im Anhang des jeweiligen Teilfonds und diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Grundsätze. Die Portfolioverwalter sind befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen den Portfolioverwaltern. Die Portfolioverwalter dürfen auf eigene Kosten ihre Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen und/oder Berater hinzuziehen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt angepasst. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Die Portfolioverwalter sind zur Entgegennahme von Geldern nicht befugt.

Anteile

Anteile („Fondsanteile“ oder „Anteile“) sind Anteile an den jeweiligen Teilfonds. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber an einem Teilfonds sind von den Rechten und Pflichten der Anteilinhaber an den anderen Teilfonds getrennt. Alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen eines Teilfonds verpflichten nur diesen Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Auflegung von Anteilklassen beschließen. Die Zeichnungen aller Anteilklassen eines Teilfonds werden zusammen im Einklang mit der Anlagepolitik angelegt. Der Nettoinventarwert einer Anteilklasse wird getrennt berechnet. Die unterschiedlichen Merkmale einer Anteilklasse werden im jeweiligen Anhang beschrieben.

Die Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt zum Ausgabepreis. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds den regelmäßigen Kauf von Anteilen im Rahmen von Sparplänen zum systematischen Vermögensaufbau anbieten.

Die Anteile können bei der Register- und Transferstelle bzw. ggf. über die jeweilige depotführende Stelle des Investors, oder den Vertriebsstellen erworben werden. Die Vertriebsstellen sind zur Entgegennahme von Geldern nicht befugt.

Im Falle von Sparplänen wird maximal bis zu ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet.

Weitere Einzelheiten zur Ausgabe von Anteilen sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 5 sowie im Anhang des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Die Anteilwertberechnung

Zur Errechnung des Anteilwertes wird der Wert der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements einschließlich des jeweiligen Anhangs zu jedem Teilfonds ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Die Ermittlung des Ausgabepreises erfolgt beispielhaft nach folgendem Schema:

Netto-Teilfondsvermögen	EUR 10.000.000,-
: Anzahl der am Stichtag umlaufenden Anteile	100.000
Anteilwert	EUR 100,-
+ Ausgabeaufschlag (z.B. 5%)	EUR 5,-
Ausgabepreis	EUR 105,-

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 7, sowie im Anhang des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über die Register- und Transferstelle, ggf. die jeweilige depotführende Stelle des Investors oder eine der Vertriebsstellen die Rücknahme oder, sofern dies im betreffenden Anhang nicht abweichend geregelt ist, den Umtausch ihrer Anteile zum Anteilwert, ggfs. abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen.

Bei massiven Rücknahmeorders von mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, die Anteile erst zum dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

Weitere Einzelheiten zu Rücknahme und Umtausch von Anteilen sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 9, sowie im Anhang des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Allgemeine Informationen zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt keine „Market Timing“- oder „Late Trading“- Praktiken. Unter „Market Timing“ wird z.B. das illegale Ausnutzen von Preisdifferenzen in unterschiedlichen Zeitzonen verstanden. Unter „Late Trading“ ist die Annahme eines Auftrages nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwertes zu verstehen. Sollte ein Verdacht hinsichtlich dieser Praktiken bestehen, wird die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Demzufolge erfolgen Ausgaben, Rücknahmen und Umtäusche von Anteilen eines jeden Teilfonds grundsätzlich nur zu unbekannten Nettoinventarwerten.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle befolgen die luxemburgische und europäische Gesetzgebung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus (insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 19. Februar 1973 in seiner aktuellen Fassung), das Gesetz vom 05. April 1993 in seiner aktuellen Fassung, das Gesetz vom 12. November 2004 sowie alle Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörden.

Ausschüttungen und sonstige Zahlungen

Die Verwendung der Erträge wird für jeden Teilfonds im Rahmen der Bestimmungen des jeweiligen Anhangs zu jedem Teilfonds festgelegt. Zur Ausschüttung nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft können im Rahmen der Bestimmung des Artikels 11 des Verwaltungsreglements neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teil-ausgeschüttet werden, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze nach Artikel 1 Absatz 2 des Verwaltungsreglements fällt. Sofern im jeweiligen Anhang eine Ausschüttung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Thesaurierung der Erträge vorgenommen werden. Sofern im jeweiligen Anhang eine Thesaurierung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Ausschüttung der Erträge vorgenommen werden.

Eventuelle Ausschüttungen auf Fondsanteile erfolgen über die Zahlstellen bzw. die Verwahrstelle. Gleiches gilt auch für etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.

Geschäftsjahr, Berichterstattung und Fondswährung

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt grundsätzlich jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Das erste Geschäftsjahr endete am 31. Dezember 2007.

Der erste geprüfte Jahresbericht wurde zum 31. Dezember 2007 und der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wurde zum 30. Juni 2008 erstellt.

Die Währung des Fonds lautet auf Euro. Die Teilfondswährung ist jeweils im Anhang des Verkaufsprospektes des Fonds angegeben.

Veröffentlichungen und Ansprechpartner

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Teilfonds sowie alle sonstigen, für die Anteilinhaber bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Dort sind auch der Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement und Anhängen in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos erhältlich; die Satzung der Verwaltungsgesellschaft kann an deren Sitz eingesehen werden. Die wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document*) können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstellen oder der Informationsstellen zur Verfügung gestellt.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise werden, soweit gesetzlich gefordert und von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt, in jeweils mindestens einer überregionalen Tageszeitung in den Ländern veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden. Das gilt auch für sonstige Informationen, insbesondere Pflichtmitteilungen an die Anteilinhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass Ausgabe- und Rücknahmepreis nur auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) veröffentlicht werden.

Aktuell werden Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite www.axxion.lu veröffentlicht. Hier können auch der aktuelle Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document), die Jahresberichte und Halbjahresberichte des Fonds sowie sonstige Informationen, insbesondere Pflichtmitteilungen an die Anteilinhaber zur Verfügung gestellt werden.

Die Performance der letzten zehn Jahre der jeweiligen Teilfonds kann – soweit verfügbar – den wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document*) entnommen werden.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie an alle Zahl-, Informations- oder Vertriebsstellen gerichtet werden. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Verfahren zur angemessenen und raschen Bearbeitung von Anlegerbeschwerden.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Anteile der Teilfonds GANADOR – Corporate Alpha, GANADOR – Ataraxia, GANADOR – Nova, GANADOR – Spirit Invest und GANADOR – Global Strategie werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („U.S. Securities Act of 1933“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der USA befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen beziehungsweise registriert oder, direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person übertragen, angeboten oder verkauft.

US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilinhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Kosten

Für die Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds festgelegt und aufgeführt ist. Werden von der Verwaltungsgesellschaft Portfolioverwalter oder Anlageberater hinzugezogen, erfolgt dies zu Lasten der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwahrstelle und die Zentralverwaltung erhalten eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds festgelegt ist. Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Anhangs zu jedem Teilfonds ermittelt und ausgezahlt.

Neben der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Teilfonds wird dem Teilfondsvermögen eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds berechnet. Erwirbt der jeweilige Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von der derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den jeweiligen Teilfonds keine Gebühren berechnen. Soweit der jeweilige Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und / oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes (einschließlich der Anhänge) und des nachfolgenden Verwaltungsreglements sowie der teilfondsspezifischen Anhänge erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Depotbankvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welchen der einzelne Teilfonds anlegt, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle und der Zentralverwaltung neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus dem Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds aufgeführt werden. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Unter Beachtung des Grundsatzes der bestmöglichen Ausführung (Best-Execution) kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dienstleister Provisionen zahlen oder erhalten bzw. geldwerte Vorteile (Soft-Commissions) gewähren oder annehmen, sofern dies die Qualität der betreffenden Dienstleistung verbessert und im besten Interesse des Fonds den Anlegern zu Gute kommt. Soft-Commissions können u.a. Vereinbarungen über Brokerresearch, Markt- und Finanzanalysen, Rabatte o.Ä. sein, welche im Jahresbericht offengelegt werden. Etwaige Broker-Provisionen auf Portfolio-transaktionen des Fonds, werden ausschließlich an Broker-Dealer, welche juristische Personen und keine natürlichen Personen sind, gezahlt.

Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge

Die Gründungskosten des Fonds können innerhalb der ersten fünf Jahre ab Gründung vollständig abgeschrieben werden. Werden nach Gründung des Fonds zusätzliche Teilfonds eröffnet, können entstandene Gründungskosten, die noch nicht vollständig abgeschrieben wurden, diesen anteilig in Rechnung gestellt werden; ebenso tragen die Teilfonds ihre jeweiligen spezifischen Lancierungskosten. Auch diese können über eine Periode von längstens 5 Jahren nach Lancierungsdatum abgeschrieben werden.

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer ("taxe d'abonnement") von 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist. Sofern ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse für die Zeichnung durch institutionelle Anleger beschränkt ist, wird das Nettovermögen dieses Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse mit einer reduzierten "taxe d'abonnement" von jährlich 0,01% besteuert.

Die Einkünfte der Teilfonds können in Ländern, in denen Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds angelegt sind, einer Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für den Erwerb, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Mit Wirkung zum 01. Juli 2005 trat die EU-Zinsrichtlinie in Kraft, die generell einen Austausch von Informationen über die Zinserträge von EU-Ausländern (natürliche Personen) vorsieht.

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinssteuerrichtlinie) soll generell ein Austausch von Informationen über Zinserträge erfolgen, die an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen EU-Staat steuerlich ansässig sind. Als Zinserträge gelten auch Einkünfte aus Investmentfonds, sofern diese in den Anwendungsbereich der EU-Zinssteuerrichtlinie fallen.

Bis zum 31. Dezember 2014 beteiligte sich Luxemburg **grundsätzlich nicht** an diesem Informationsaustausch, erhob aber eine Quellensteuer auf Zinserträge von EU-Ausländern (in Höhe von 35%) sofern die Fondsanteile in einem Depot bei einer Luxemburger Bank gehalten wurden und sich der EU-Ausländer **nicht ausdrücklich** für die Weitergabe der Informationen entschieden hatte. Über eine Vermeidung der Quellensteuer (Vollmacht zur Auskunftserteilung) sollte sich der Interessent beraten lassen.

Luxemburg beteiligt sich seit dem 01. Januar 2015 am Informationsaustausch über Zinserträge im Sinne der EU-Zinssteuerrichtlinie. Das entsprechende Gesetz, das Gesetz vom 25. November 2014, trat am 25. November 2014 in Kraft.

Risikohinweise

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen gemäß Artikel 4, Nummer 16, Absatz f. des Verwaltungsreglements ermächtigt, bis zu 100% des Netto-Vermögens des jeweiligen Teilfonds in Wertpapieren eines Emittenten anzulegen.

Die Fondsanteile sind Anteilscheine, deren Preise durch die Kursschwankungen der in den Teilfonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden. Deshalb kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Wertpapieranlagen besitzen nicht nur die Möglichkeit zur Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals, sondern sind auch vielfach mit erheblichen Risiken behaftet.

Bei den nachfolgend genannten Risiken handelt es sich um die allgemeinen Risiken einer Anlage in Investmentfonds. Je nach Schwerpunkt der Anlagen innerhalb der einzelnen Teilfonds können die jeweiligen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Die Risiken der Fondsanteile, die von einem Anleger erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in dem Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesem verfolgten Anlagestrategie.

Durch die Konzentration auf bestimmte Branchen kann die Anlage eines Teilfondsvermögens in Abhängigkeit von politischen und wirtschaftlichen Faktoren eines Landes sowie von der weltökonomischen Situation bzw. Nachfrage an Ressourcen stärkeren Kursschwankungen unterliegen als die Wertentwicklung allgemeiner Börsentrends, welches zu einem erhöhten Investmentrisiko führen kann.

Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in einen Investmentfonds mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Es wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds und seiner Teilfonds zu informieren.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Jeder potentielle Anleger sollte daher für sich überprüfen, ob seine persönlichen Verhältnisse den Erwerb von Anteilen erlauben.

Insgesondere über die folgenden potenziellen Risiken sollte der Anleger sich bewusst sein:

Risiken von Investmentfondsanteilen

Der Wert von Fondsanteilen wird insbesondere durch die Kurs- und Wertschwankungen der in den Fonds befindlichen Vermögenswerte sowie den Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen sowie den Kosten bestimmt und kann deshalb steigen oder auch fallen.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen. Veräußert der Anleger Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dies zur Folge, dass er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurückerhält. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Risiken von Zielfonds

Zielfonds sind gesetzlich zulässige Investmentvehikel, die von dem Fonds erworben werden können. Der Wert der Anteile von Zielfonds wird insbesondere durch die Kurs- und Wertschwankungen der in den Zielfonds befindlichen Vermögenswerte sowie den Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen sowie den Kosten bestimmt und kann deshalb steigen oder auch fallen. Der Wert der Zielfondsanteile kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen einschließlich der Erhebung von Quellensteuern sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert oder domiziliert ist, beeinflusst werden.

Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sein können als andere Vermögensanlagen. Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Durch die Investition in Zielfonds kann es bei dem jeweiligen Teilfondsvermögen indirekt zu einer Doppelbelastung von Kosten (bspw. Verwaltungsvergütung, Erfolgshonorar/Performance Fee, Verwahrstellengebühren, Portfolioverwaltungsgebühr u.a.) kommen, unabhängig davon, ob der Teilfonds sowie die Zielfonds von ein und derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Allgemeines Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Risiken bei Aktien und Wertpapieren mit aktienähnlichem Charakter

Das Risikoprofil von Aktien und Wertpapieren mit aktienähnlichem Charakter als Anlageform ist, dass ihre Preisbildung in starkem Maße auch von Einflussfaktoren abhängt, die sich einer rationalen Kalkulation entziehen. Neben dem unternehmerischen Risiko und dem Kursänderungsrisiko spielt die „Psychologie der Marktteilnehmer“ eine bedeutende Rolle.

Unternehmerisches Risiko

Das unternehmerische Risiko enthält für den Fonds bzw. den Anleger die Gefahr, dass sich das Investment anders entwickelt als ursprünglich erwartet. Auch kann der Anleger nicht mit Sicherheit davon ausgehen, dass er das eingesetzte Kapital zurückerhält. Im Extremfall, d.h. bei Insolvenz des Unternehmens, kann ein Aktien- bzw. ein aktienähnliches Investment einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten.

Kursänderungsrisiko

Aktienkurse und Kurse aktienähnlicher Wertpapiere weisen unvorhersehbare Schwankungen auf. Kurz-, mittel- und langfristige Aufwärtsbewegungen und Abwärtsbewegungen können einander ablösen, ohne dass ein fester Zusammenhang für die Dauer der einzelnen Phasen herleitbar ist.

Langfristig sind die Kursbewegungen durch die Ertragslage der Unternehmen bestimmt, die ihrerseits durch die Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Mittelfristig überlagern sich Einflüsse aus dem Bereich der Wirtschafts-, Währungs- und Geldpolitik. Kurzfristig können aktuelle, zeitlich begrenzte Ereignisse wie bspw. Auseinandersetzungen zwischen den Tarifparteien oder auch internationale Krisen Einfluss auf die Stimmung an den Märkten und damit auf die Kursentwicklung der Aktien nehmen.

Psychologie der Marktteilnehmer

Steigende oder fallende Kurse am Aktienmarkt bzw. einer einzelnen Aktie sind von der Einschätzung der Marktteilnehmer und damit von deren Anlageverhalten abhängig. Neben objektiven Faktoren und rationalen Überlegungen wird die Entscheidung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren auch durch irrationale Meinungen und massenpsychologisches Verhalten beeinflusst. So reflektiert der Aktienkurs auch Hoffnungen und Befürchtungen, Vermutungen und Stimmungen von Käufern und Verkäufern. Die Börse ist insofern ein Markt von Erwartungen, auf dem die Grenze zwischen einer sachlich begründeten und einer eher emotionalen Verhaltensweise nicht eindeutig zu ziehen ist.

Risikohinweis zu besonderen Unternehmenssituationen

Während der Besitzdauer von Aktien im Portfolio eines Teilfonds kann es zu besonderen Unternehmenssituationen kommen, die Auswirkungen auf das jeweilige Teilfondsvermögen haben können. Beispiele hierfür sind Unternehmen, die Fusionsverhandlungen führen, für die Übernahmeangebote abgegeben wurden und infolgedessen Minderheitsaktionäre abgefunden werden. Bei einzelnen dieser Fälle kann es zunächst zu Andienungsverlusten kommen. Zu einem späteren Zeitpunkt können z.B. durch Gerichtsurteile (sog. Spruchstellenverfahren) oder freiwillige Vergleiche für solche Aktien Nachbesserungszahlungen erfolgen, die dann zu einem Anstieg des Anteilpreises führen können; eine vorherige Bewertung dieser etwaigen Ansprüche erfolgt nicht. Anteilinhaber, die ihre Anteile vor dieser Zahlung zurückgegeben haben, profitieren folglich nicht mehr von deren eventuell positiven Effekt.

Zinsänderungsrisiko

Unter dem Zinsänderungsrisiko versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines verzinslichen Finanzinstruments besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus der Änderung der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen c.p. i.d.R. die Kurse der verzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei verzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein.

In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des verzinslichen Finanzinstruments in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach den Laufzeiten (bzw. der Periode bis zum nächsten Zinsanpassungstermin) der verzinslichen Finanzinstrumenten unterschiedlich aus. So haben verzinsliche Finanzinstrumente mit kürzeren Laufzeiten (bzw. kürzeren Zinsanpassungsperioden) geringere Zinsänderungsrisiken als verzinsliche Finanzinstrumente mit längeren Laufzeiten (bzw. längeren Zinsanpassungsperioden).

Währungs- und Transferrisiko

Legt der Teilfonds Vermögenswerte in anderen Währungen als der Teilfondswährung an, so erhält er die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in den Währungen, in denen er investiert ist. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Teilfondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungskursrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigen kann, als der Teilfonds in andere Währungen als der Teilfondswährung investiert.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährung einem sog. Länder- oder Transferrisiko unterliegen. Hiervon spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds ggf. Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist. Dies gilt in besonderem Maße bei Fremdwährungsanlagen in Märkten oder in Vermögensgegenständen von Ausstellern mit Sitz in Ländern, die noch nicht internationalen Standards entsprechen.

Währungskurssicherungsgeschäfte, die i.d.R. nur Teile des Teilfonds absichern und über kürzere Zeiträume erfolgen, dienen zwar dazu, Währungskursrisiken zu vermindern. Sie können aber nicht ausschließen, dass Währungskursänderungen trotz möglicher Kurssicherungsgeschäfte die Entwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen. Die bei Währungskurssicherungsgeschäften entstehenden Kosten und evtl. Verluste vermindern das Ergebnis des Teilfonds. Bei Fremdwährungsanlagen in Märkten oder in Vermögensgegenständen von Ausstellern mit Sitz in Ländern, die noch nicht internationalen Standards entsprechen, besteht zudem die Gefahr, dass Währungskurssicherungsgeschäfte nicht möglich oder undurchführbar sind.

Adressenausfall- / Emittentenrisiko

Das Adressenausfallrisiko (oder Kontrahenten-/Ausstellerrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko, dass die eigene Forderung ganz oder teilweise ausfällt. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Teilfonds mit anderen Vertragspartnern geschlossen werden. Insbesondere gilt dies auch für die Aussteller (Emittenten) der im Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände. Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Vermögensgegenstandes aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände kann bspw. nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, dass ein Emittent nicht vollständig, sondern teilweise mit seinen Verpflichtungen ausfällt. Es kann daher auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden, dass bspw. der Emittent eines verzinslichen Finanzinstruments die fälligen Zinsen nicht bezahlt oder seiner Rückzahlungsverpflichtung bei Endfälligkeit des verzinslichen Finanzinstruments nur teilweise nachkommt. Bei Aktien und aktienähnlichen Finanzinstrumenten kann sich die besondere Entwicklung des jeweiligen Ausstellers bspw. dahingehend auswirken, dass dieser keine Dividenden ausschüttet und/oder die Kursentwicklung negativ beeinflusst wird bis hin zum Totalverlust.

Bei ausländischen Emittenten besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass der Staat, in dem der Emittent seinen Sitz hat, durch politische Entscheidungen die Zins- bzw. Dividendenzahlungen oder die Rückzahlung verzinslicher Finanzinstrumente ganz oder teilweise unmöglich macht (siehe auch Währungsrisiko).

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass der Anleger infolge einer Geldentwertung einen Vermögensschaden erleidet. Im Extremfall liegt die Inflationsrate über dem Wertzuwachs eines Investmentfonds. Dann schrumpft die Kaufkraft des eingesetzten Kapitals und der Anleger muss Werteinbußen hinnehmen. Hier unterscheiden sich Investmentfonds nicht von anderen Anlageformen.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Finanzinstrumenten, die im Zuge einer Neuemission begeben werden und noch nicht an einer Börse notiert sind sowie bei Wertpapieren, die grundsätzlich nicht an Börsen notiert sind, besteht ein hohes Liquiditätsrisiko, da das in diesen Anlagen gebundene Anlagevermögen nicht bzw. stark eingeschränkt fungibel ist und nur schwer und zu einem nicht vorhersehbaren Preis und Zeitpunkt veräußert werden kann. Die Investitionsgrenze für grundsätzlich nicht notierte Wertpapiere unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen, die im aktuellen Verwaltungsreglement in Artikel 4 Nr. 3 aufgeführt sind (max. 10% des Netto-Teilfondsvermögens). Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Gesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Zielfonds, deren Anteile für den Fonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen.

Besondere Risiken beim Kauf und Verkauf von Optionen

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Basiswert während eines bestimmten Zeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden.

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann vollständig verlorengehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Basiswertes sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Teilfonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Teilfonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Basiswertes teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss. Beim Verkauf von Call-Optionen ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Teilfonds zur Abnahme des Basiswertes zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb des Basiswertes der Fall ist.

Besondere Risiken beim Kauf und Verkauf von Terminkontrakten

Terminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien verpflichten, einen bestimmten Basiswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch erheblichen Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen (Hebelwirkung).

Beim Verkauf von Terminkontrakten ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Besondere Risiken beim Abschluss von Tauschgeschäften (Swaps)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften kann es sich beispielsweise - aber nicht ausschließlich - um Zins-, Währungs- und Asset-Swaps handeln.

Neben den Risiken aus dem Grundgeschäft wie z.B. Zinsänderungsrisiken, Aktienkursrisiken, Währungsrisiken, Adressenausfallrisiken ist bei Swaps insbesondere das Kontrahentenausfallrisiko von Bedeutung. Insofern dürfen Swaps nur mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten abgeschlossen werden.

Besondere Risiken beim Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen und der aktuell gültigen Gesetze sowie Rundschreiben kann ein Teilfonds Techniken und Instrumente für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements, einschließlich zu Absicherungs- und Spekulationszwecken einsetzen. Diese Geschäfte sind jedoch mit bestimmten Risiken verbunden; hierzu zählen neben den oben erwähnten Risiken u. a. Bewertungs- und operative Risiken sowie Markt- und Kontrahentenrisiken.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise im Rahmen einer Wertpapierleihe verliehene Wertpapiere nicht bzw. nicht fristgerecht zurückübertragen werden. Gleichzeitig kann sich die Werthaltigkeit der hinterlegten Sicherheiten vermindern bzw. die hinterlegten Sicherheiten können bei einem Ausfall des entsprechenden Emittenten wertlos werden. Ein Wertverfall der hinterlegten Sicherheiten kann auf verschiedenen Faktoren beruhen. Zu nennen sind insbesondere bspw. ungenaue Bepreisungsmodelle für die Sicherheiten, unerwartete Marktbewegungen im zu Grunde liegenden Markt, illiquide Märkte oder auch eine Verschlechterung des Emittentenratings der hinterlegten Sicherheiten.

Potenzielle Interessenkonflikte

Interessenkonflikte zwischen den beteiligten Parteien können nicht abschließend ausgeschlossen werden. Die Interessen des Fonds können mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Portfolioverwalters oder Anlageberaters, der mandatierten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten der zuvor genannten Stellen oder Personen („verbundene Unternehmen“) kollidieren.

Der Fonds hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen des Fonds bzw. seiner Teilfonds in durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolioverwalter bzw. Anlageberater sowie durch deren verbundene Unternehmen initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgt.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an das Risikomanagement der jeweiligen Teilfonds durch Anwendung der in den Anhängen der jeweiligen Teilfonds aufgeführten Methode.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gemäß CSSF- Rundschreiben 14/592

Zulässige Arten von Sicherheiten:

Als Sicherheiten im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung werden Staatsanleihen und Cash, Unternehmensanleihen und Aktien akzeptiert.

Umfang der Besicherung:

Der Umfang der Besicherung beträgt zum Zeitpunkt des Abschlusses der Basistransaktion 100%.

Haircut-Strategie (Bewertungsabschläge für Sicherheiten):

Cash: 0% Bewertungsabschlag

Staatsanleihen: mind. 10% Bewertungsabschlag

Unternehmensanleihen: mind. 50% Bewertungsabschlag

Aktien: mind. 70% Bewertungsabschlag

Der maximale Bewertungsabschlag beträgt für alle Assetklassen 90%.

Handhabung von Barsicherheiten:

Barsicherheiten dürfen ausschließlich in Staatsanleihen erstklassiger Emittenten angelegt werden. Staatsanleihen unterliegen insbesondere einem Marktzinsänderungs- und einem Bonitätsänderungsrisiko.

Verwaltungsreglement

Das Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form eines „fonds commun de placement à compartiments multiples“ aufgelegten GANADOR (der „Fonds“) fest und bildet die für den Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 11. Juni 2007 in Kraft und wurde erstmals am 06. Juli 2007 mittels Hinterlegungsvermerk im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht. Die vorliegende, geänderte Fassung tritt am 09. Februar 2015 in Kraft, worüber am 10. März 2015 ein Hinterlegungsvermerk im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht wird.

Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen („fonds commun de placement“) aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt.
2. Das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von EUR 1.250.000,- erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.
3. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten eines Teilfonds verpflichten nur diesen Teilfonds. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, welches von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wurde. Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement, den Verkaufsprospekt, inkl. dem Anhang des jeweiligen Teilfonds sowie alle genehmigten Änderungen derselben an.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die Axxion S.A.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds und seine Teilfonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds und des jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle Portfolioverwalter und Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird beraten lassen. Die Kosten hierfür werden aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft gezahlt, welche die Verwaltungsgesellschaft dem Fonds oder direkt dem Teilfonds entnehmen kann, sofern dies im Verkaufsprospekt vorgesehen ist. Portfolioverwalter müssen für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sein und einer Aufsichtsbehörde unterliegen.
5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, der aktuelle Informationen zu dem Fonds und seinen Teilfonds enthält, insbesondere im Hinblick auf die Vergütungen und die Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds sowie die wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document*).

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement, sowie dem Verwahrstellenvertrag in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Alle Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile und anderen Vermögenswerte eines Teilfonds werden von der Verwahrstelle in Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
3. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - a) Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;
 - b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Teilfondsvermögen nicht haftet.
4. Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, oder dem Verkaufsprospekt in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.
5. Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Verwahrstellenbestellung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der CSSF eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen, andernfalls die Kündigung der Verwahrstellenbestellung notwendigerweise die Auflösung des entsprechenden Fonds zur Folge hat; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Artikel 4
Allgemeine Richtlinien
für die Anlagepolitik

Die Anlageziele und die Anlagepolitik eines Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien festgelegt. Die Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar.

Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nummer 2 des Verwaltungsreglements ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Vermögen der Teilfonds ergibt.

1. Notierte Wertpapiere und
Geldmarktinstrumente

Ein Teilfondsvermögen wird grundsätzlich in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt, die an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt („geregelter Markt“) innerhalb der Kontinente von Europa, Nord- und Südamerika, Australien (mit Ozeanien), Afrika oder Asien notiert bzw. gehandelt werden.

2. Neuemissionen von
Wertpapieren und
Geldmarktinstrumenten

Ein Teilfondsvermögen kann Neuemissionen enthalten, sofern diese

- a) in den Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt zu beantragen, und
- b) spätestens ein Jahr nach Emission an einer Börse notiert oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt zugelassen werden.

Sofern die Zulassung an einem der unter Nummer 1 dieses Artikels genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere gemäß Nummer 3 dieses Artikels anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.

3. Nicht notierte Wertpapiere und
Geldmarktinstrumente

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

4. Organismen für gemeinsame
Anlagen in Wertpapieren

Jedes Netto-Teilfondsvermögens kann in Anteilen von nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juli 2009 Nr. 2009/65/EG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der genannten Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat angelegt werden, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

5. Sichteinlagen

Es können Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten gehalten werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

6. Geldmarktinstrumente

Es können Geldmarktinstrumente erworben werden, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, aber liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann, sofern die Emission oder Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über die Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder Europäischen Investitionsbank, von einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Mitgliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Nummer 1 dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Millionen, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG aufstellt, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch die Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

7. Optionen

- a. Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Basiswert während eines bestimmten Zeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden:

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann vollständig verlorengehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Basiswerts sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Teilfonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Teilfonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Basiswerts teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss. Beim Verkauf von Call-Optionen ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Teilfonds zur Abnahme des Basiswerts zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb des Basiswerts der Fall ist.

Basiswerte von Optionen können die unter Punkt 1 bis 6 aufgeführten Basiswerte sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sein.

- b. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der in diesem Absatz erwähnten Anlagebeschränkungen für einen Teilfonds Call-Optionen und Put-Optionen kaufen und verkaufen, sofern diese Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Darüber hinaus können für einen Teilfonds Optionen der beschriebenen Art ge- und verkauft werden, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden („over-the-counter“ oder „OTC“-Optionen), sofern die Vertragspartner des Teilfonds erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Kredit- oder Finanzinstitute sind.

Optionen können zu Absicherungszwecken, zu Spekulationszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung für das Teilfondsvermögen erworben werden.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten Optionsgeschäften und sonstigen abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind.

8. Finanzterminkontrakte

- a. Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien verpflichten, einen bestimmten Basiswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch erheblichen Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

Basiswerte von Finanzterminkontrakten können die unter Punkt 1 bis 6 aufgeführten Basiswerte sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sein.

- b. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds Finanzterminkontrakte kaufen und verkaufen, soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden.
- c. Finanzterminkontrakte können zu Absicherungszwecken, zu Spekulationszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung für das Teilfondsvermögen erworben werden.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten Optionsgeschäften und sonstigen abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind.

9. Sonstige abgeleitete Finanzinstrumente - Derivate

Es können abgeleitete Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Nummer 1 bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“) erworben werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Nummern 1. bis 6. oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die ein Teilfonds gemäß dieses Verwaltungsreglements investieren darf,

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des betroffenen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten Optionsgeschäften und sonstigen abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind.

10. Wertpapierpensionsgeschäfte

Ein Teilfonds kann unter Berücksichtigung des CSSF-Rundschreibens 14/592 von Zeit zu Zeit Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften (repurchase agreements) kaufen, sofern der jeweilige Vertragspartner sich zur Rücknahme der Wertpapiere verpflichtet sowie Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften verkaufen. Dabei muss der Vertragspartner solcher Geschäfte ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Kredit- oder Finanzinstitut sein. Im Rahmen eines Wertpapierpensionsgeschäftes erworbene Wertpapiere kann der Teilfonds während der Laufzeit des entsprechenden Wertpapierpensionsgeschäftes nicht veräußern. Im Rahmen des Verkaufs von Wertpapieren in Form von Wertpapierpensionsgeschäften ist der Umfang der Wertpapierpensionsgeschäfte stets auf einem Niveau zu halten, das es dem Teilfonds ermöglicht, jederzeit seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachzukommen.

Die im Zusammenhang mit Wertpapierpensionsgeschäften erhaltenen Sicherheiten in Form von Cash Collateral dürfen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Rundschreiben reinvestiert werden. Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) dürfen nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

11. Wertpapierleihe

Ein Teilfonds darf unter Berücksichtigung der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 14/592 Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems können Wertpapiere insgesamt bis zu 50% des Wertes des jeweiligen Wertpapierbestandes auf höchstens 30 Tage ge- oder verliehen werden. Voraussetzung ist, dass dieses Wertpapierleihsystem durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Kredit- oder Finanzinstitut organisiert ist.

Der Teilfonds als Leihgeber muss im Rahmen der Wertpapierleihe grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Gegenwert zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie kann in flüssigen Mitteln bestehen oder in Wertpapieren, die durch Mitgliedstaaten der OECD, deren Gebietskörperschaften oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder weltweiten Charakters begeben oder garantiert und zugunsten des jeweiligen Teilfonds während der Laufzeit des Wertpapierleihvertrages gesperrt werden.

Der Teilfonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihnehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Wertpapierverkaufs in folgenden Fällen auftreten:

- während einer Zeit, in welcher die Wertpapiere zu Registrierungszwecken versandt wurden;
- wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig zurückerstattet wurden;
- zur Vermeidung der Nichterfüllung eines Wertpapierverkaufs, wenn die Verwahrstelle ihrer Lieferverpflichtung nicht nachkommt.

Sofern Wertpapiere in das Teilfondsvermögen geliehen werden, darf während der Laufzeit der entsprechenden Wertpapierleihe über die geliehenen Wertpapiere nicht verfügt werden, es sei denn, es besteht im Teilfondsvermögen eine ausreichende Absicherung, die es dem Teilfonds ermöglicht, nach Ende der Laufzeit eines Wertpapiervertrages seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nachzukommen.

Die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften erhaltenen Sicherheiten dürfen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Rundschreiben reinvestiert werden.

12. Sonstige Techniken und Instrumente

- a. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für einen Teilfonds sonstiger Techniken und Instrumente bedienen sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt.
- b. Dies gilt insbesondere für Tauschgeschäfte (Swaps), welche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden können. Diese Geschäfte sind ausschließlich mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten zulässig und dürfen zusammen mit den in Absatz 8 dieses Artikels beschriebenen Verpflichtungen grundsätzlich den Gesamtwert der von dem jeweiligen Teilfonds in den entsprechenden Währungen gehaltenen Vermögenswerte nicht übersteigen.
- c. Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 des Règlement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR¹/07-044 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

¹ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht.

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR²/07-044 enthalten.

13. Flüssige Mittel

Bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen in flüssigen Mitteln bei der Verwahrstelle oder bei sonstigen Banken gehalten werden, wobei das Netto-Teilfondsvermögen bei einem Emittenten höchstens zu 20% in einer Kombination aus

- von diesem Emittenten begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/ oder
- Einlagen oder
- von diesem Emittenten erworbenen OTC-Derivaten

investiert werden darf.

14. Devisen

Für einen Teilfonds können Devisenterminkontrakte und Optionen ver- und gekauft werden, sofern solche Devisenterminkontrakte oder -optionen an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden. Sofern die erwähnten Finanzinstrumente OTC gehandelt werden, muss es sich bei dem Kontrahenten um ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Kredit- oder Finanzinstitut handeln. Ein Teilfonds kann außerdem auch Devisen auf Termin kaufen und verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten abgeschlossen werden.

15. Zielteilfonds

Jeder Teilfonds kann Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds des Fonds („Zielteilfonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:

- die Zielteilfonds ihrerseits nicht in den betroffenen Teilfonds anlegen; und
- die Zielteilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, dürfen nach ihren Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGA anlegen und;

² Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

- die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Anteilen zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Zerteilfondsanteile gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und
- der Wert dieser Anteile nicht in die Berechnung des Nettovermögens des Fonds insgesamt einbezogen wird, solange diese Anteile von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens des Fonds betroffen ist.

16. Anlagegrenzen

a.

- i) Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten angelegt werden. Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und desselben Emittenten angelegt werden. Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Nummer 5 ist, oder höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen übrigen Fällen.
- ii) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt sind, ist auf höchstens 40% dieses Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in i) aufgeführten Einzelobergrenzen darf das Netto-Teilfondsvermögen bei einem Emittenten höchstens zu 20% in einer Kombination aus

- von diesem Emittenten begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen oder
- von diesem Emittenten erworbenen OTC-Derivaten

investiert werden.

b. Der unter a. i) Satz 1 genannte Prozentsatz von 10% erhöht sich auf 35%, und der unter a. ii) Satz 1 genannte Prozentsatz von 40% entfällt für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von den folgenden Emittenten begeben oder garantiert werden:

- Mitgliedstaaten oder deren Gebietskörperschaften;
- Mitgliedsstaaten der OECD;
- Drittstaaten;
- internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört.

c. Die unter a. i) und ii) Satz 1 genannten Prozentsätze erhöhen sich von 10% auf 25% bzw. von 40% auf 80% für Schuldverschreibungen, welche von Kreditinstituten, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, begeben werden, sofern

- diese Kreditinstitute auf Grund eines Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegen,
- der Gegenwert solcher Schuldverschreibungen dem Gesetz entsprechend in Vermögenswerten angelegt wird, die während der gesamten Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und
- die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen bestimmt sind.

Die hier erwähnten Schuldverschreibungen werden bei der Anwendung der in a. ii) genannten Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

d. Die Anlagegrenzen unter a. bis c. dürfen nicht kumuliert werden. Hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten oder Einlagen bei dieser Institution oder Derivate derselben in keinem Fall 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens überschreiten dürfen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349 EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Paragraph vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Unternehmensgruppe anzusehen.

Kumulativ dürfen bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe angelegt werden.

e. Unbeschadet der unter i. festgelegten Anlagegrenzen werden die unter a. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% angehoben, wenn es gemäß den Gründungsdokumenten des Teilfonds Ziel seiner Anlagepolitik ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im Satz 1 festgelegte Grenze wird auf höchstens 35% angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere bei geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

f. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds abweichend von a. bis d. ermächtigt werden, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem Staat, der Mitgliedstaat der OECD ist oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei Wertpapiere aus ein- und derselben Emission 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

g.

i) Für den Teilfonds dürfen Anteile von anderen OGAW und/oder OGA im Sinne der Nummer 4 erworben werden, sofern er höchstens 20% seines Vermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als eigenständiger Emittent unter der Voraussetzung betrachtet, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

ii) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. In den Fällen, in denen der Teilfonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA hinsichtlich der Obergrenzen der Nummer 16 a. bis d. nicht berücksichtigt werden.

iii) Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

h. Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Gesamtheit der Teilfonds stimmberechtigte Aktien insoweit nicht erwerben, als ein solcher Erwerb ihr für Rechnung des Fonds einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten gestattet.

i. Die Verwaltungsgesellschaft darf für jeden Teilfonds höchstens

- 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen stimmrechtslosen Aktien,
- 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen,
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010,

- 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Geldmarktinstrumente,

erwerben.

Die Anlagegrenzen des zweiten, dritten und vierten Gedankenstriches bleiben insoweit außer Betracht, als das Gesamtemissionsvolumen der erwähnten Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente bzw. die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile oder Aktien eines OGA zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermittelt werden können.

Die hier unter i. aufgeführten Anlagegrenzen sind auf solche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nicht anzuwenden, die von Mitgliedstaaten und deren Gebietskörperschaften oder von Drittstaaten begeben oder garantiert oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört.

Die hier unter i. aufgeführten Anlagegrenzen sind ferner nicht anwendbar auf den Erwerb von Aktien an Gesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat, sofern:

- solche Gesellschaften hauptsächlich Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesem Staat erwerben, und
- der Erwerb von Aktien einer solchen Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dieses Staates den einzigen Weg darstellt, um in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat zu investieren, und
- die erwähnten Gesellschaften im Rahmen ihrer Anlagepolitik Anlagegrenzen respektieren, die denjenigen der Nummer 16 a. bis e. sowie g. und i. 1. bis 4. Gedankenstrich des Verwaltungsreglements entsprechen. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen der Nummer 16 a. bis e. und g. sind die Bestimmungen der Nummer 20 dieses Artikels sinngemäß anzuwenden.

- j. Für einen Teilfonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente eingesetzt werden, sofern das hiermit verbundene Gesamtrisiko das Netto-Teilfondsvermögen nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 43 (5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen Anlagen in abgeleiteten Finanzinstrumenten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 nicht überschreitet. Anlagen in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des genannten Artikels nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes mit berücksichtigt werden.

17. Weitere Anlagerichtlinien

- a. Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in den Nummern 4., 6. und 9 genannten Finanzinstrumenten sind nicht zulässig.
- b. Ein Teilfondsvermögen darf nicht zur festen Übernahme von Wertpapieren benutzt werden.

- c. Ein Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden, mit Ausnahme der unter Nummer 12 c. genannten Zertifikate.

18. Kredite und Belastungsverbote

- a. Ein Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse oder einem anderen Markt aufgrund verbindlicher Auflagen gefordert wird.
- b. Kredite dürfen bis zu einer Obergrenze von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden, sofern diese Kreditaufnahme nur für kurze Zeit erfolgt. Daneben kann ein Teilfonds Fremdwährungen im Rahmen eines „back-to-back“-Darlehens erwerben.
- c. Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Zeichnung nicht voll einbezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer in den Nummern 4., 6. und 9 genannten Finanzinstrumente können Verbindlichkeiten zu Lasten eines Teilfondsvermögens übernommen werden, die jedoch zusammen mit den Kreditverbindlichkeiten gemäß Buchstabe b. 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.
- d. Zu Lasten eines Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

19. Master/Feeder

Ein Teilfonds darf als Feeder-Teilfonds („Feeder“) agieren, sofern er mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW bzw. Teilfonds dieses OGAW („Master“) investiert, der selbst kein Feeder ist und auch keine Anteile eines Feeders hält.

Als Feeder darf der Teilfonds nicht mehr als 15% seines Nettovermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte anlegen:

- Flüssige Mittel gemäß Artikel 41 (2), zweiter Gedankenstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- Derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verwendet werden.

Für den Fall, dass der Feeder in Anteile eines Masters anlegt, der ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Feeders in Anteile des Masters erhoben. Die maximale Gesamthöhe der Verwaltungsgebühr, die sowohl gegenüber dem Feeder selbst als auch gegenüber dem Master erhoben werden kann, ist im Verkaufsprospekt aufgeführt.

20. Überschreitung von Anlagegrenzen

- a. Anlagebeschränkungen dieses Artikels müssen nicht eingehalten werden, sofern sie im Rahmen der Ausübung von Bezugsrechten, die den im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten beigefügt sind, überschritten werden.

- b. Neu aufgelegte Teilfonds können für eine Frist von sechs Monaten ab Genehmigung des Teilfonds von den Anlagegrenzen nach Nummer 16 a. bis g. dieses Artikels abweichen.
- c. Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder durch Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu erreichen.

Ist der Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds, bei dem das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds sowie für diejenigen der Gläubiger, deren Forderung aufgrund der Gründung, der Funktionsweise oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, haften, wird zum Zwecke der Anwendung der Risikostreuungsregelungen nach Nummer 16 Buchstaben a. bis e. sowie g. dieses Artikels jeder Teilfonds als gesonderter Emittent angesehen.

Artikel 5 Anteile an einem Teilfonds

1. Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds ausgegeben und lauten auf den Inhaber. Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen ausgeben. Alle Anteile sind nennwertlos; sie sind voll eingezahlt, frei übertragbar und besitzen kein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht.
2. Alle Anteile einer Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilsklasse berechtigt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im Verkaufsprospekt bzw. im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds Erwähnung.
4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen bei der Register- und Transferstelle, ggf. über die depotführende Stelle des Investors oder den Vertriebsstellen. Die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgt über die Verwahrstelle bzw. die jeweiligen Zahlstellen.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 zuzüglich eines im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds genannten Ausgabeaufschlags, der 7% des Anteilwertes nicht überschreitet. Der Ausgabeaufschlag wird zugunsten der Vertriebsstellen erhoben. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Teilfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Erwerb von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, werden Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet und Zeichnungsanträge, welche nach 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages eingehen, auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf Initiative des Anteilinhabers abweichend von Artikel 6 Nr. 3 des allgemeinen Verwaltungsreglements, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer des Fonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt.
5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle zugeteilt.
6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.

Artikel 7 Anteilwertberechnung

1. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den nachfolgenden Bestimmungen. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im Anhang zum jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung („Teilfondswährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember berechnet („Bewertungstag“), es sei denn, im Anhang zum jeweiligen Teilfonds ist eine abweichende Regelung getroffen. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds.

2. Das Vermögen jedes Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a. Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet. Soweit Wertpapiere an mehreren Börsen notiert sind, ist der letzte verfügbare bezahlte Kurs des entsprechenden Wertpapiers an der Börse maßgeblich, die Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- b. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden grundsätzlich zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
- c. Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 60 Tagen können mit dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Kredit- oder Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- d. Anteile an OGAWs, OGAs und sonstigen Investmentfonds bzw. Sondervermögen werden zum letzten festgestellten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft, dem Anlagevehikel selbst oder einer vertraglich bestellten Stelle veröffentlicht wurde. Sollte ein Anlagevehikel zusätzlich an einer Börse notiert sein, kann die Verwaltungsgesellschaft auch den letzten verfügbaren bezahlten Börsenkurs des Hauptmarktes heranziehen.
- e. Exchange Traded Funds (ETFs) werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs des Hauptmarktes bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch den letzten verfügbaren von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft, dem Anlagevehikel selbst oder einer vertraglich bestellten Stelle veröffentlichten Kurs, heranziehen.
- f. Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in diese Teilfondswährung umgerechnet.

Falls für die vorgenannten Wertpapiere bzw. Anlageinstrumente keine Kurse festgelegt werden oder die Kurse nicht marktgerecht bzw. unsachgerecht sind, werden diese Wertpapiere bzw. Anlageinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben festlegt.

3. Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 Ziffer 3 des Verwaltungsreglements ausgegeben werden, wird die Berechnung des Anteilwertes wie folgt durchgeführt:

- a. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Ziffer 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
- b. Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens.

- c. Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttungsberechtigten Anteile um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteile am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der nicht-ausschüttungsberechtigten Anteile am gesamten Netto-Teilfondsvermögen erhöht.
4. Für einen Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
 5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Teilfonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Teilfonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Teilfonds.

Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Teilfonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
 - b. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Teilfonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 9 Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anteilinhaber eines Teilfonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert, ggfs. abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von 3 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Teilfondswährung gegen Rückgabe der Anteile.
2. Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, werden Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet und Rücknahmeanträge, welche nach 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages eingehen, zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

3. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, umfangreiche Rücknahmen von mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des betroffenen Teilfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte dieses Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.
4. Der Umtausch von Anteilen erfolgt auf der Grundlage des Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle des Teilfonds erhoben werden, in den getauscht werden soll. Wird eine Umtauschprovision erhoben, so beträgt diese höchstens 1% des Anteilwertes des Teilfonds, in welche(n) der Umtausch erfolgen soll; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen auf die Anteilwerte der betreffenden Teilfonds bleibt hiervon unberührt. Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, werden Umtauschanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet und Umtauschanträge, welche nach 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages eingehen, zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
5. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint.

Artikel 10 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds wird im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 11 Ertragsverwendung

1. Die Ertragsverwendung eines Teilfonds wird in dessen Anhang zum Verkaufsprospekt festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für jeden Teilfonds, ob und in welchen Zeitabschnitten eine Ausschüttung vorgenommen wird.

Sofern für einen Teilfonds Anteilklassen bestehen, findet dies sowie eine etwaige Ausschüttungsberechtigung im entsprechenden Prospektanhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

2. Die Ausschüttung kann bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen.

3. Nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft können neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teil-ausgeschüttet werden, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze nach Artikel 1 Absatz 2 fällt. Sofern im jeweiligen Anhang eine Ausschüttung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Thesaurierung der Erträge vorgenommen werden.
4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
5. Sofern im jeweiligen Anhang eine Thesaurierung der Erträge vorgesehen ist, können auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teil-ausgeschüttet werden, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze nach Artikel 1 Absatz 2 fällt.

Artikel 12 Dauer und Auflösung des Fonds und der Teilfonds Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

I.

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne Teilfonds auf bestimmte Zeit errichten. Die Laufzeit wird im jeweiligen Anhang zum Teilfonds festgelegt. Die Auflösung eines Teilfonds erfolgt automatisch nach Ablauf seiner Laufzeit, sofern einschlägig.

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus jederzeit bestehende Teilfonds oder den gesamten Fonds auflösen, sofern das Nettovermögen eines Teilfonds oder das Nettovermögen des gesamten Fonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung angesehen wird sowie im Falle einer Rationalisierung oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen.

2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- a. wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- b. wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- c. wenn das Gesamtfondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Verwaltungsreglements bleibt;
- d. in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.

3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des Fonds oder des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen.

Nettoliq uidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens, ggf. auf Anweisung der Liquidatoren, für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der *Caisse des Consignations* in Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

4. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

II.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach vorheriger Zustimmung der CSSF gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, zwei oder mehrere Teilfonds des Fonds miteinander oder den Fonds oder ggfs. einen Teilfonds des Fonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) bzw. einem Teilfonds dieses OGAWs, zu verschmelzen, wobei dieser andere OGAW sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Der Verschmelzungsbeschluss wird in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des Fonds bzw. des oder der Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die betroffenen Anteilinhaber haben stets während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten, die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert oder, sofern im Einzelfall einschlägig, den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des übernehmenden OGAW bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Eine Verschmelzung des Fonds oder eines Teilfonds mit einem Luxemburger oder ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) bzw. einem Teilfonds dieses OGA, der kein OGAW ist, ist nicht möglich.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbundenen sind, werden nicht dem Fonds oder dessen Anteilinhabern angelastet.

Artikel 13 Kosten

1. Neben den im Verkaufsprospekt aufgeführten Gebühren (ggf. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) können einem Teilfonds folgende Kosten nebst etwaiger Mehrwertsteuer, ggf. anteilig, belastet werden:
 - a. sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
 - b. Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Teilfonds erhoben werden;
 - c. Kosten für Rechtsberatung, Gerichtskosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eines Teilfonds handeln;
 - d. Honorare und Kosten für Wirtschaftsprüfer des Fonds;
 - e. Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere der Erstellung der Mehrwertsteuererklärung, etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des Verkaufsprospektes, der wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document*), der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Anteile eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
 - f. Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen;
 - g. Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
 - h. Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - i. Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
 - j. Ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen stehen, maximal jedoch 0,05% p.a. berechnet auf Basis des jeweiligen Netto-Teilfondsvolumens zum vorangegangenen Geschäftsjahresende;

- k. Gebühren in- und ausländischer Aufsichtsbehörden sowie Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Informationsstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
 - l. Kosten für die Performance-Attribution;
 - m. Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
 - n. Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses sowie Kosten für Interessenverbände und laufende Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
 - o. Alle anderen außerordentlichen oder unregelmäßigen Ausgaben, welche üblicherweise zu Lasten der Teilfondsvermögen gehen;
 - p. Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/ oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
 - q. Die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - r. Die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der CSSF und anderer Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
 - s. Versicherungskosten;
 - t. Auslagen des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft;
 - u. generelle Betriebskosten des Fonds;
 - v. Direkte und indirekte Kosten, die beim Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung anfallen. Vor Entstehung dieser Kosten wird eine wirtschaftliche Abwägung hinsichtlich möglicher Kosten und Erträge im Interesse der Anteilseigner des Fonds getroffen. Die Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstehen, werden im Jahresbericht des Fonds aufgeführt. Bei den Parteien, die direkte und indirekte Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erhalten, kann es sich auch um zur Verwaltungsgesellschaft und/oder zur Verwahrstelle gehörige erstklassige Kredit- oder Finanzinstitute bzw. auch um die Verwahrstelle selbst handeln.
 - w. Kosten für die Risikomessung
2. Sämtliche Kosten werden zuerst den ordentlichen Erträgen, dann den Wertzuwächsen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

3. Das Vermögen der einzelnen Teilfonds haftet nur für die Verbindlichkeiten und Kosten des jeweiligen Teilfonds. Dementsprechend werden die Kosten – einschl. der Gründungskosten der Teilfonds – den einzelnen Teilfonds gesondert berechnet, soweit sie diese alleine betreffen; im Übrigen werden die Kosten den einzelnen Teilfonds anteilig belastet.
4. Die Gründungskosten des Fonds, einschließlich der Vorbereitung, des Drucks und der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements, können innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben und können den am Gründungstag bestehenden Teilfonds belastet werden. Werden nach Gründung des Fonds zusätzliche Teilfonds eröffnet, können entstandene Gründungskosten, die noch nicht vollständig abgeschrieben wurden, diesen anteilig in Rechnung gestellt werden; ebenso tragen die Teilfonds ihre jeweiligen spezifischen Lancierungskosten; auch diese können über eine Periode von längstens 5 Jahren nach Lancierungsdatum abgeschrieben werden.
5. Teile der im Verkaufsprospekt aufgeführten Verwaltungs- und Betreuungsgebühren können an vermittelnde Stellen insbesondere zur Abgeltung von Vertriebsleistungen weitergegeben werden. Es kann sich dabei auch um wesentliche Teile handeln. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Vertriebsstelle, ein ggf. bestellter Portfolioverwalter und/oder Anlageberater können aus vereinnahmten Vergütungen Vertriebsmaßnahmen Dritter unterstützen, deren Berechnung i.d.R. auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt.

Artikel 14 **Verjährung und Vorlegungsfrist**

1. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Absatz 4 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.
2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung.

Artikel 15 **Änderungen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 16 **Veröffentlichungen**

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements sowie Änderungen desselben werden mittels Hinterlegungsvermerk beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahl- und Informationsstelle und den Vertriebsstellen erfragt werden. Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise werden, soweit gesetzlich gefordert und von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt, in jeweils mindestens einer überregionalen Tageszeitung in den Ländern veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden. Das gilt auch für sonstige Informationen, insbesondere Pflichtmitteilungen an die Anteilinhaber. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass Ausgabe- und Rücknahmepreise eines Teilfonds nur auf der Internetseite (www.axxion.lu) veröffentlicht werden. Auf der Internetseite können auch der aktuelle Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document*), Jahresberichte und Halbjahresberichte des Fonds zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document*), einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburgs.
4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei jeder Zahl- und Informationsstelle sowie Vertriebsstelle erhältlich.
5. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 17
Anwendbares Recht,
Gerichtsstand und
Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und einen Teilfonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf diesen Teilfonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile dieses Teilfonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.
3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

Artikel 18
Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement tritt am 09. Februar 2015 in Kraft.

Luxemburg, den 03. Februar 2015

Die Verwaltungsgesellschaft

Axxion S.A.

Die Verwahrstelle

Banque de Luxembourg S.A.

Anhänge zum Verkaufsprospekt

Anhang 1 GANADOR – CC Multi-Asset Spezial

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines angemessenen Wertzuwachses der Vermögensanlagen in Euro.

Anlagepolitik

Das Teilfondsvermögen kann angelegt werden in Aktien, Zertifikaten, fest- und variabel verzinslichen Anleihen einschließlich Zerobonds, Wandelschuldverschreibungen, Umtauschanleihen, synthetische Wandelanleihen sowie Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, sofern diese als Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen gelten, und in Genuss- und Partizipationsscheinen von Unternehmen sowie in Optionsscheinen auf Wertpapiere.

Die „synthetische Wandelanleihe“ besteht dabei aus zwei Komponenten - aus einer niedrig verzinslichen Anleihe (einem Wertpapier gemäß Artikel 41 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010) sowie einer Call-Option auf einen Basiswert und gilt damit als Wertpapier gemäß Art 41 (I) des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Somit kann auf einfache Weise eine Wandelanleihe synthetisch (also künstlich) konstruiert werden. Als Basiswerte eignen sich für die synthetische Wandelanleihe nahezu alle erdenklichen Indizes oder an der Börse notierten Aktien.

Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR³/07-044 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008.

³ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR⁴/07-044 enthalten.

Die genannten Anlagen werden an Wertpapierbörsen oder an anderen geregelten Märkten gehandelt, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Darüber hinaus können Anteile an Zielfonds wie z.B. Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und sonstige Sondervermögen erworben werden, wobei die Anlagestrategie der Zielfonds innerhalb des gesetzlichen Rahmens nicht eingeschränkt ist. Für den Teilfonds können auch Anteile an börsengehandelten richtlinienkonformen (i.S.d. Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen) Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) erworben werden; dies können sowohl aktiv als auch passiv gemanagte Sondervermögen sein. Für den Fall, dass ein wesentlicher Teil des Netto-Teilfondsvermögens in Zielfonds investiert wird, werden die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Zielfonds maximal 3,50% betragen. Bei den erworbenen Zielfondsanteilen wird es sich ausschließlich um solche handeln, die unter dem Recht eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz, Liechtenstein, USA, Hongkong, Kanada, Japan und Norwegen aufgelegt wurden.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

Der Teilfonds kann auch zu 100% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder halten.

Bis zu 25% des Netto-Teilfondsvermögens können in börsennotierte Aktien von geschlossenen Fonds (sogenannte „closed-end-funds“) fremder Emittenten investiert werden, die unter britischem, US-amerikanischem und kanadischem Recht sowie dem Recht der übrigen EU-Staaten, der Schweiz, Japan oder Hongkong aufgelegt wurden und hinsichtlich Risikostreuung und Anlagerichtlinien mit nach Teil I des Luxemburger Investmentgesetz vom 17. Dezember 2010 aufgelegten Investmentfonds vergleichbar sind und denjenigen des Teilfonds entsprechen. Investitionen in Derivate- und Venture-Capital Fonds sind demgemäß nicht zulässig. Closed-end-funds berechnen für das Management der von ihnen verwalteten Gelder Management- oder Verwaltungsgebühren, die aus dem Vermögen der closed-end-funds zu zahlen sind. Diese Gebühren fallen zusätzlich und unabhängig von der Verwaltungsgebühr des Teilfonds an; soweit ein closed-end-fund von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, werden dafür dem Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft keine Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmeabschläge belastet. Dies gilt sinngemäß auch für Investments in Investmentgesellschaften.

⁴ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Durch die diversifizierte Anlage in Aktien verschiedener geschlossener Investmentfonds, deren Vermögen wiederum breit gestreut angelegt sind, kann sich eine besonders günstige Risikoverteilung ergeben. Da sich der Preis von Aktien geschlossener Investmentfonds nicht ausschließlich an dem Wert der in Ihrem Vermögen befindlichen Wertpapiere orientiert, sondern auch zukünftige Markterwartungen und die Angebots- und Nachfrageverhältnisse an der Börse einen Einfluss auf die Kursbildung haben, kann bei closed-end-funds eine teilweise deutlich unter dem Inhaberwert angesiedelte Kursnotiz (Abgeld) gegeben sein. Ziel des Teilfonds ist es, nicht nur an der Wertsteigerung des Vermögens ausgewählter geschlossener Investmentfonds zu partizipieren, sondern auch in unterbewerteten Fondsaktien zu investieren, bei denen eine Änderung der Markteinschätzung erwartet wird.

Je nach Börsenlage können die Anlageschwerpunkte des Teilfonds sehr unterschiedlich sein, d.h. es findet eine permanente Anpassung an die Lage an den Kapitalmärkten statt. Insbesondere kann das Teilfondsvermögen phasenweise auch vollständig in liquiden Anlagen gehalten werden.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen sind der Erwerb oder die Veräußerung von Optionsscheinen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Art. 9 des Règlement Grand Ducal vom 08. Februar 2008. Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Der Teilfonds kann innerhalb der gesetzlichen Grenzen (wie im allgemeinen Verwaltungsreglement unter Art 4 Nr. 12 definiert) Swap-Verträge (bspw. Zinsswaps, Währungsswaps, Equityswaps, Total Return Swaps) abschließen, in deren Rahmen der Teilfonds und der Kontrahent den teilweisen bzw. vollständigen Austausch der Wertentwicklung bzw. der Erträge der Fondsanlagen gegen die Erträge und/oder die Rendite des Basiswerts (Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen) vereinbaren. Die Zahlungsansprüche aus Swap-Verträgen dürfen nur insoweit begründet werden, als diese mit den Anlagegrundsätzen des Teilfonds vereinbar sind.

In Ergänzung zu der beschriebenen Anlagepolitik des Teilfonds kann dieser im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement des Fonds festgesetzten Anlagebeschränkungen auch in alle sonstigen zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 41 des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Die Anlagepolitik kann auch die Anlage in Aktien von mittleren und kleineren Werten (sog. „Mid- und Small-Caps“), umfassen. Diese Nebenwerte, insbesondere wachstumsorientierte Nebenwerte, enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch besondere Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte und den besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten sowie ihrer vergleichsweise geringen Marktkapitalisierung und niedrigen Liquidität. Durch die Investition in Aktien dieser Marktsegmente kann der Anteilwert im Vergleich zu Fonds, die in hochkapitalisierten Werten investieren, überproportional schwanken.

Zur Erzielung eines höheren Gewinnpotentials der Anlage kann der Teilfonds auch in den in Absatz 2 dieses Artikels beschriebenen Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern investieren. Bei Schwellenländern handelt es sich um Länder, die sich in einem Transformationsprozess hin zu einem modernen Industriestaat befinden und deshalb in der Regel über eine besonders dynamische wirtschaftliche Entwicklung verfügen. Daraus ergibt sich erfahrungsgemäß längerfristig ein überdurchschnittliches Wachstums- und Kurssteigerungspotential. Anlagen in Schwellenländern unterliegen besonderen Risiken, die sich in starken Kursschwankungen (Volatilitäten) ausdrücken können. Diese können u.a. aus politischen Veränderungen, geringerer Liquidität der Märkte wegen niedriger Börsenkapitalisierung oder Ausfallrisiken aufgrund abweichender Usancen bei der Abwicklung von Geld- und Wertpapiergeschäften resultieren.

- Die Wertentwicklung des Teilfondsvermögens kann insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst werden, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:
- Die Entwicklung der Aktienmärkte
- Die Entwicklung der Rentenmärkte
- Unternehmensspezifische Entwicklungen
- Wechselkursveränderungen von Nicht-EURO-Währungen gegenüber dem EURO

Das Teilfondsvermögen kann seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können besondere Risiken entstehen; so kann der Anteilwert im Vergleich zu breit diversifizierten Fonds überproportional schwanken.

Risikoprofil des Teilfonds

Aktien und Aktienfonds bieten auf lange Sicht überdurchschnittliches Renditepotenzial. Ihre Kurse können jedoch relativ stark schwanken und es kann auch zu Kursverlusten kommen. Anleihen und Rentenfonds bieten eine laufende Verzinsung, Kurschancen und relativ geringe Wertschwankungen. Steigende Zinsen haben allerdings vor der Fälligkeit Kursrückgänge zur Folge.

Darüber hinaus bestehen folgende Risiken: begrenzte Teilnahme an der Wertentwicklung einzelner Regionen, allgemeine Kurs- und Währungsrisiken, erhöhte Volatilität (Wertschwankung) möglich.

Der Fonds ist für mittel- bis langfristig orientierte und risikobewusste sowie erfahrene Anleger gedacht.

Wertpapierkennnummer	A0MNR4
ISIN-Code	LU0294838767
Mindestzeichnungsbetrag⁵	keiner
Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag)	Euro 100,- (Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)
Erstzeichnungsperiode	13. August 2007 – 24. August 2007
Zahlung des Erstausgabepreises	30. August 2007
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag
Bewertungstag	Jeder Freitag einer Woche, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist mit Ausnahme des 24. Dezember
Ausgabeaufschlag (in % vom Anteilwert)	bis zu 5%
Rücknahmeabschlag (in % vom Anteilwert)	keiner
Umtauschgebühr (in % vom Anteilwert)	keine
Verwaltungsvergütung (in % p.a. des Teilfondsvermögens)	bis zu 0,25% p.a.

⁵ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag abweichen.

Erfolgshonorar	Kein
Betreuungsgebühr (in % des Teilfondsvermögens)	bis zu 0,50% p.a. zzgl. einer fixen Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 15.000,- p.a.
Verwahrstellengebühr (in % des Teilfondsvermögens)	bis zu 0,06% p.a. (mind. EUR 9.000,- p.a.)
Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle	bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.
Zentralverwaltungsgebühr (in % des Teilfondsvermögens)	fixe Basisgebühr von bis zu EUR 12.000,- p.a. zzgl. bis zu 0,04% p.a. und bis zu EUR 15,- pro Buchung;
Register- und Transferstellengebühr	fixe Basisgebühr von bis zu EUR 3.000,- p.a. zzgl. bis zu EUR 30,- pro Buchung
Andere Kosten und Gebühren	Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.
Teilfondswährung	Euro
Verbriefung	Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht
Verwendung der Erträge	Thesaurierung
Börsennotiz	keine

Vertriebsländer	Großherzogtum Luxemburg Bundesrepublik Deutschland
Risikomanagement	Methode: Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	
Verwaltungsvergütung	Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,25% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.
Betreuungsgebühr	Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,50% p.a., des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 15.000,- p.a., welche nach Erhalt der Rechnung dem Fondsvermögen belastet wird. Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.
Verwahrstellengebühr	Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfondsein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Verwaltungsreglements entstehen. Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

**Transaktionsgebühr zu Gunsten
der Verwahrstelle**

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion.

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Die Vergütung versteht sich zzgl. Mehrwertsteuer.

Zentralverwaltungsgebühr

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 12.000,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

**Register- und
Transferstellengebühr**

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000,- p.a. sowie eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 30,- pro Buchung.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Anhang 2 GANADOR – CC Multi-Asset

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines angemessenen Wertzuwachses der Vermögensanlagen in Euro.

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlagezieles werden Wandelanleihen, Reverse-Wandelanleihen, Umtauschanleihen, Optionsanleihen oder synthetische Wandelanleihen eingesetzt, die als Wertpapiere gemäß Art 41 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten. Diese Instrumente zeichnen sich durch ein ausgewogenes Chance-Risikoverhältnis (asymmetrisches Risikoprofil) aus. Wandelanleihen zeichnen sich dadurch aus, dass der Inhaber durch die Anleihekomponekte nach unten abgesichert sein kann bei gleichzeitiger Partizipationsmöglichkeit an steigenden Aktienkursen.

Die „synthetische Wandelanleihe“ besteht dabei aus zwei Komponenten - aus einer niedrig verzinslichen Anleihe (einem Wertpapier gemäß Artikel 41 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010) sowie einer Call-Option auf einen Basiswert und gilt damit als Wertpapier gemäß Art 41 (I) des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Somit kann auf einfache Weise eine Wandelanleihe synthetisch (also künstlich) konstruiert werden. Als Basiswerte eignen sich für die synthetische Wandelanleihe nahezu alle erdenklichen Indizes oder an der Börse notierten Aktien.

Das Teilfondsvermögen kann zudem angelegt werden in Aktien, Zertifikaten, fest- und variabel verzinslichen Anleihen einschließlich Zerobonds, Wandschuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, und, sofern diese als Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen gelten, in Genuss- und Partizipationsscheinen von Unternehmen sowie in Optionsscheinen auf Wertpapiere. Die genannten Anlagen werden an Wertpapierbörsen oder an anderen geregelten Märkten gehandelt, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Darüber hinaus können Anteile an Zielfonds wie z.B. Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und sonstige Sondervermögen erworben werden, wobei die Anlagestrategie der Zielfonds innerhalb des gesetzlichen Rahmens nicht eingeschränkt sind. Für den Teilfonds können auch Anteile an börsengehandelten richtlinienkonformen (i.S.d. Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen) Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) erworben werden; dies können sowohl aktiv als auch passiv gemanagte Sondervermögen sein. Für den Fall, dass ein wesentlicher Teil des Netto-Teilfondsvermögens in Zielfonds investiert wird, werden die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Zielfonds maximal 3,50% betragen. Bei den erworbenen Zielfondsanteilen wird es sich ausschließlich um solche handeln, die unter dem Recht eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz, Liechtenstein, USA, Hongkong, Kanada, Japan und Norwegen aufgelegt wurden.

Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR⁶/07-044 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens“), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008.

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR⁷/07-044 enthalten.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

Der Teilfonds kann auch zu 100% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder halten.

Bis zu 25% des Netto-Teilfondsvermögens können in börsennotierte Aktien von geschlossenen Fonds (sogenannte „closed-end-funds“) fremder Emittenten investiert werden, die unter britischem, US-amerikanischem und kanadischem Recht sowie dem Recht der übrigen EU-Staaten, der Schweiz, Japan oder Hongkong aufgelegt wurden und hinsichtlich Risikostreuung und Anlagerichtlinien mit nach Teil I des Luxemburger Investmentgesetz vom 30. März 1988 bzw. 17. Dezember 2010 aufgelegten Investmentfonds vergleichbar sind und denjenigen des Teilfonds entsprechen. Investitionen in Derivate- und Venture-Capital Fonds sind demgemäß nicht zulässig. Closed-end-funds berechnen für das Management der von ihnen verwalteten Gelder Management- oder Verwaltungsgebühren, die aus dem Vermögen der closed-end-funds zu zahlen sind. Diese Gebühren fallen zusätzlich und unabhängig von der Verwaltungsgebühr des Teilfonds an; soweit ein closed-end-fund von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, werden dafür dem Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft keine Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmeabschläge belastet. Dies gilt sinngemäß auch für Investments in Investmentgesellschaften.

⁶ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

⁷ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Durch die diversifizierte Anlage in Aktien verschiedener geschlossener Investmentfonds, deren Vermögen wiederum breit gestreut angelegt sind, kann sich eine besonders günstige Risikoverteilung ergeben. Da sich der Preis von Aktien geschlossener Investmentfonds nicht ausschließlich an dem Wert der in Ihrem Vermögen befindlichen Wertpapiere orientiert, sondern auch zukünftige Markterwartungen und die Angebots- und Nachfrageverhältnisse an der Börse einen Einfluss auf die Kursbildung haben, kann bei closed-end-funds eine teilweise deutlich unter dem Inhaberwert angesiedelte Kursnotiz (Abgeld) gegeben sein. Ziel des Teilfonds ist es, nicht nur an der Wertsteigerung des Vermögens ausgewählter geschlossener Investmentfonds zu partizipieren, sondern auch in unterbewerteten Fondsaktien zu investieren, bei denen eine Änderung der Markteinschätzung erwartet wird.

Je nach Börsenlage können die Anlageschwerpunkte des Teilfonds sehr unterschiedlich sein, d.h. es findet eine permanente Anpassung an die Lage an den Kapitalmärkten statt. Insbesondere kann das Teilfondsvermögen phasenweise auch vollständig in liquiden Anlagen gehalten werden.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen sind der Erwerb oder die Veräußerung von Optionsscheinen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008. Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Der Teilfonds kann innerhalb der gesetzlichen Grenzen (wie im allgemeinen Verwaltungsreglement unter Art 4 Nr. 12 definiert) Swap-Verträge (bspw. Zinsswaps, Währungsswaps, Equityswaps, Total Return Swaps) abschließen, in deren Rahmen der Teilfonds und der Kontrahent den teilweisen bzw. vollständigen Austausch der Wertentwicklung bzw. der Erträge der Fondsanlagen gegen die Erträge und/oder die Rendite des Basiswerts (Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen) vereinbaren. Die Zahlungsansprüche aus Swap-Verträgen dürfen nur insoweit begründet werden, als diese mit den Anlagegrundsätzen des Teilfonds vereinbar sind.

In Ergänzung zu der beschriebenen Anlagepolitik des Teilfonds kann dieser im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement des Fonds festgesetzten Anlagebeschränkungen auch in alle sonstigen zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 41 des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Die Anlagepolitik kann auch die Anlage in Aktien von mittleren und kleineren Werten (sog. „Mid- und Small-Caps“), umfassen. Diese Nebenwerte, insbesondere wachstumsorientierte Nebenwerte, enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch besondere Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte und den besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten sowie ihrer vergleichsweise geringen Marktkapitalisierung und niedrigen Liquidität. Durch die Investition in Aktien dieser Marktsegmente kann der Anteilwert im Vergleich zu Fonds, die in hochkapitalisierten Werten investieren, überproportional schwanken.

Zur Erzielung eines höheren Gewinnpotentials der Anlage kann der Teilfonds auch in den in Absatz 2 dieses Artikels beschriebenen Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern investieren. Bei Schwellenländern handelt es sich um Länder, die sich in einem Transformationsprozess hin zu einem modernen Industriestaat befinden und deshalb in der Regel über eine besonders dynamische wirtschaftliche Entwicklung verfügen. Daraus ergibt sich erfahrungsgemäß längerfristig ein überdurchschnittliches Wachstums- und Kurssteigerungspotential. Anlagen in Schwellenländern unterliegen besonderen Risiken, die sich in starken Kursschwankungen (Volatilitäten) ausdrücken können. Diese können u.a. aus politischen Veränderungen, geringerer Liquidität der Märkte wegen niedriger Börsenkapitalisierung oder Ausfallrisiken aufgrund abweichender Usancen bei der Abwicklung von Geld- und Wertpapiergeschäften resultieren.

Die Wertentwicklung des Teilfondsvermögens kann insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst werden, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Die Entwicklung der Aktienmärkte
- Die Entwicklung der Rentenmärkte
- Unternehmensspezifische Entwicklungen
- Wechselkursveränderungen von Nicht-EURO-Währungen gegenüber dem EURO

Das Teilfondsvermögen kann seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können besondere Risiken entstehen; so kann der Anteilwert im Vergleich zu breit diversifizierten Fonds überproportional schwanken.

Risikoprofil des Teilfonds

Aktien und Aktienfonds bieten auf lange Sicht überdurchschnittliches Renditepotenzial. Ihre Kurse können jedoch relativ stark schwanken und es kann auch zu Kursverlusten kommen. Anleihen und Rentenfonds bieten eine laufende Verzinsung, Kurschancen und relativ geringe Wertschwankungen. Steigende Zinsen haben allerdings vor der Fälligkeit Kursrückgänge zur Folge.

Darüber hinaus bestehen folgende Risiken: begrenzte Teilnahme an der Wertentwicklung einzelner Regionen, allgemeine Kurs- und Währungsrisiken, erhöhte Volatilität (Wertschwankung) möglich.

Der Fonds ist für mittel- bis langfristig orientierte und risikobewusste sowie erfahrene Anleger gedacht.

Wertpapierkennnummer	A0MNR5
ISIN-Code	LU0294838841
Mindestzeichnungsbetrag⁸	keiner
Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag)	EUR 100,- (Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)
Erstzeichnungsperiode	13. August 2007 - 24. August 2007
Zahlung des Erstausgabepreises	30. August 2007
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	innerhalb von drei Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag
Bewertungstag	Jeder Freitag einer Woche, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist mit Ausnahme des 24. Dezember
Ausgabeaufschlag (in % vom Anteilwert)	bis zu 5%
Rücknahmeabschlag (in % vom Anteilwert)	keiner
Umtauschgebühr (in % vom Anteilwert)	keine
Verwaltungsvergütung (in % p.a. des Teilfondsvermögens)	bis zu 0,30% p.a.

⁸ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag abweichen.

Erfolgshonorar	kein
Betreuungsgebühr (in % des Teilfondsvermögens)	bis zu 1% p.a. zzgl. einer fixen Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 15.000,- p.a.
Verwahrstellengebühr (in % des Teilfondsvermögens)	bis zu 0,06% p.a. (mind. EUR 9.000,- p.a.)
Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle	bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.
Zentralverwaltungsgebühr (in % des Teilfondsvermögens)	fixe Basisgebühr von bis zu EUR 12.000,- p.a. zzgl. bis zu 0,04% p.a. und bis zu EUR 15,- pro Buchung;
Register- und Transferstellengebühr	fixe Basisgebühr von bis zu EUR 3.000,- p.a. zzgl. bis zu EUR 30,- pro Buchung
Andere Kosten und Gebühren	Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.
Teilfondswährung	Euro
Verbriefung	Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht
Verwendung der Erträge	Thesaurierung
Börsennotiz	keine

Vertriebsländer	Großherzogtum Luxemburg, Bundesrepublik Deutschland
Risikomanagement	Methode: Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	
Verwaltungsvergütung	Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,30% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.
Betreuungsgebühr	Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 1% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 15.000,- p.a., welche nach Erhalt der Rechnung dem Fondsvermögen belastet wird. Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.
Verwahrstellengebühr	Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Verwaltungsreglements entstehen. Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

**Transaktionsgebühr zu Gunsten
der Verwahrstelle**

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion.

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Die Vergütung versteht sich zzgl. Mehrwertsteuer.

Zentralverwaltungsgebühr

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 12.000,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

**Register- und
Transferstellengebühr**

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000,- p.a. sowie eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 30,- pro Buchung.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Anhang 3 GANADOR – Corporate Alpha

Anlageziele

Ziel des Corporate Alpha ist ein mittelfristig mit Rentenanlagen vergleichbares Risikoprofil, bei gleichzeitiger Renditerealisierung auf einem Niveau zwischen Renten- und Aktienmärkten in einem rollierenden Dreijahreszeitraum.

Anlagepolitik

Der Teilfonds Corporate Alpha investiert überwiegend in Wertpapiere nach Art. 41 des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Der Teilfonds erschließt mit seiner flexiblen Anlagepolitik die Chancen der europäischen Wertpapiermärkte. Er investiert vorwiegend in Branchen und Unternehmen mit überdurchschnittlich hohen vorhandenen Vermögenswerten und hoher Substanz (value-driven). Dieser konservative Ansatz wird ergänzt durch antizyklische Investitionen, die Ausnutzung von Volabesonderheiten, sowie die Beteiligungen an Unternehmen in Sondersituationen (event-driven).

Dazu investiert der Teilfonds europaweit in börsennotierte oder an anderen geregelten Märkten gehandelte Aktien und Aktienzertifikate, Genuss- und Partizipations-scheine von in- und ausländischen Unternehmungen, sofern es sich um Wertpapiere nach Art. 41 des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt. Ebenso kann der Teilfonds in Wandel- und Optionsanleihen und sonstigen Anleihen aller Art inklusive Nullkuponanleihen sowie Schuldverschreibungen (Zertifikate) investieren. Die ausgewählten Zertifikateemittenten befinden sich zum Kaufzeitpunkt alle im Investmentgrade.

Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR⁹/07-044 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens“), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008.

⁹ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR¹⁰/07-044 enthalten.

Das Vermögen des Teilfonds kann zeitweilig und wenn besondere Umstände dies zweckmäßig erscheinen lassen, vorwiegend in festverzinslichen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und liquiden Mitteln angelegt werden.

Reine Optionsscheinanlagen und Direktanlagen in Währungen sind nicht vorgesehen. Die Abbildung von Optionsstrategien und evtl. Zinsdifferenzgeschäften erfolgt über Zertifikate.

Darüber hinaus können Anteile an Zielfonds wie z.B. Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und sonstige Sondervermögen erworben werden, wobei die Anlagestrategie der Zielfonds innerhalb des gesetzlichen Rahmens nicht eingeschränkt ist. Für den Teilfonds können auch Anteile an börsengehandelten richtlinienkonformen (i.S.d. Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen) Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) erworben werden; dies können sowohl aktiv als auch passiv gemanagte Sondervermögen sein. Für den Fall, dass ein wesentlicher Teil des Netto-Teilfondsvermögens in Zielfonds investiert wird, werden die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Zielfonds maximal 3,50% betragen. Bei den erworbenen Zielfondsanteilen wird es sich ausschließlich um solche handeln, die unter dem Recht eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz, Liechtenstein, USA, Hongkong, Kanada, Japan und Norwegen aufgelegt wurden.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Der Corporate Alpha dient risikobewussten, langfristig orientierten Anlegern, die an der Wertentwicklung eines europaweit diversifizierten Portfolios teilhaben möchten. Er eignet sich für Anleger, die im Vergleich zur direkten Aktien- oder Indexanlage etwas geringere Wertschwankungen erwarten, jedoch eine Rendite oberhalb der Rentenmärkte realisieren möchten.

Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile ist vor allem von der Höhe der Kursveränderungen an den europäischen Kapitalmärkten abhängig. Daher kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Wertpapierkennnummer

Anteilkasse A

A0MNR2

¹⁰ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

ISIN-Code Anteilklasse A	LU0294838924
Mindestzeichnungsbetrag¹¹ Anteilklasse A	EUR 20.000,-
Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag) Anteilklasse A	EUR 100,- (Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)
Erstzeichnungsperiode Anteilklasse A	11. Juni 2007
Zahlung des Erstausgabepreises Anteilklasse A	15. Juni 2007
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	innerhalb von drei Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag
Ausgabeaufschlag (in % vom Anteilwert) Anteilklasse A	bis zu 1%
Rücknahmeabschlag (in % vom Anteilwert)	keiner
Umtauschgebühr (in % vom Anteilwert)	keine
Verwaltungsvergütung (in % p.a. des Teilfondsvermögens) Anteilklasse A	bis zu 1,20% p.a.

¹¹ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag abweichen.

Erfolgshonorar

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von 10% des den 6% p.a. („hurdle rate“) übersteigenden und um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigten Wertzuwachses des Anteilwert zu erhalten. Die erfolgsabhängige Vergütung wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und jährlich nachträglich ausgezahlt.

Der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres bildet die Berechnungsgrundlage der hurdle rate für das darauf folgende Geschäftsjahr.

In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf zukünftige Geschäftsjahre vorgetragen, so dass eine erfolgsabhängige Vergütung erst anfällt, wenn der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilspreis am Ende eines Geschäftsjahres einen neuen Höchststand erreicht hat („high-watermark“).

Betreuungsgebühr

(in % des Teilfondsvermögens)
Anteilklasse A

bis zu 0,50% p.a.
(mindestens EUR 2.750,- p.M. auf Teilfondsebene)

Verwahrstellengebühr

(in % des Teilfondsvermögens)

bis zu 0,06% p.a.
(mindestens EUR 9.000,- p.a.)

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Andere Kosten und Gebühren

Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.

Zentralverwaltungsgebühr

(in % des Teilfondsvermögens)

fixe Basisgebühr von bis zu EUR 24.000,- p.a. zzgl. bis zu 0,04% p.a. und bis zu EUR 15,- pro Buchung

Register- und Transferstellengebühr

fixe Basisgebühr von bis zu EUR 3.000,- p.a. zzgl. bis zu EUR 30,- pro Buchung

Teilfondswährung

Euro

Verbriefung	Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
Verwendung der Erträge	Thesaurierung
Börsennotiz	keine
Vertriebsländer	Großherzogtum Luxemburg Bundesrepublik Deutschland
Risikomanagement	Methode: Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	
Verwaltungsvergütung	Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 1,20% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von 10% des den 6% p.a. („hurdle rate“) übersteigenden und um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigten Wertzuwachses des Anteilwert zu erhalten. Die erfolgsabhängige Vergütung wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und jährlich nachträglich ausgezahlt. Der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres bildet die Berechnungsgrundlage der hurdle rate für das darauf folgende Geschäftsjahr. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf zukünftige Geschäftsjahre vorgetragen, so dass eine erfolgsabhängige Vergütung erst anfällt, wenn der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilspreis am Ende eines Geschäftsjahres einen neuen Höchststand erreicht hat („high-watermark“). Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds für die Anteilklasse A eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,50% p.a. (mindestens EUR 2.750,- p.M. auf Teilfondsebene) des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Verwaltungsreglements entstehen.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion.

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Die Vergütung versteht sich zzgl. Mehrwertsteuer.

Zentralverwaltungsgebühr

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 24.000,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Register- und Transferstellengebühr

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000,- p.a. sowie eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 30,- pro Buchung.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Anhang 4

GANADOR – Ataraxia

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses der Vermögensanlagen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds kann den überwiegenden Teil seines Netto-Teilfondsvermögens in Zielfonds und Aktien investieren. Der Teilfonds kann darüber hinaus sein Vermögen investieren in flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung, börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Wertpapiere aller Art und Geldmarktinstrumente aller Art wie z.B. Anleihen, Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Zertifikate, Geldmarktinstrumente, Partizipationsscheinen, Genussscheinen, Wandel - und Optionsanleihen; die Optionsscheine der Optionsanleihen beziehen sich ausschließlich auf Basiswerte im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen.

Es können Zielfonds jeder Art wie z.B. Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und sonstige Sondervermögen erworben werden, wobei die Anlagestrategie der Zielfonds innerhalb des gesetzlichen Rahmens nicht eingeschränkt ist. Für den Teilfonds können auch Anteile an börsengehandelten richtlinienkonformen (i.S.d. Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen) Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) erworben werden; dies können sowohl aktiv als auch passiv gemanagte Sondervermögen sein. Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Zielfonds betragen maximal 3,50%. Bei den erworbenen Zielfondsanteilen wird es sich ausschließlich um solche handeln, die unter dem Recht eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz, Liechtenstein, USA, Hongkong, Kanada, Japan und Norwegen aufgelegt wurden.

Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR¹²/07-044 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens“), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008.

¹² Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR¹³/07-044 enthalten.

Ebenso kann der Teilfonds im Rahmen der im Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen sind der Erwerb oder die Veräußerung von Optionsscheinen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

Ferner können im Rahmen der gesetzlichen Grenzen vorbörsliche, d.h. im Zeitpunkt der Emission noch nicht börsennotierte, Platzierungen erworben werden, unter der Voraussetzung, dass die Börsennotiz innerhalb eines Jahres nach Investition erfolgen wird (Artikel 41 I d) des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010).

Der Teilfonds kann je nach Marktsituation auch zu 100% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung halten.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem aber hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Aktienkurs-, Währungs-, Bonitäts-, Kontrahentenausfall-, Emittentenausfall- und Liquiditätsrisiken sowie aus Risiken, die aus der Änderung des Marktzinsniveaus resultieren.

Investmentanteile sind Wertpapiere, deren Wert sich durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen des jeweiligen Investmentfonds oder der jeweiligen Investmentgesellschaft befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

¹³ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden.

Die Anlage des Fondsvermögens der jeweiligen Teilfonds in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen. Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, kann der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden sein, weil der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haften kann.

Wertpapieranlagen besitzen nicht nur die Möglichkeit zur Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals, sondern sind auch vielfach mit erheblichen Risiken behaftet. Dies trifft insbesondere auf Anlagen in Aktien und in davon abgeleiteten Wertpapieren, wie Optionsscheinen, zu. Werden für einen Teilfonds wachstumsorientierte Nebenwerte erworben, enthalten diese neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch besondere Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte und den besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten sowie ihrer vergleichsweise geringen Marktkapitalisierung. Insbesondere Optionsscheine bergen zusätzliche Risiken wie zum Beispiel eine erhöhte Volatilität oder eine niedrigere Liquidität, da die Anlage in Optionsscheinen ebenso wie in Optionen und Finanzterminkontrakten und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten einerseits einen im Verhältnis zum Kurswert des zugrunde liegenden Vermögenswertes relativ geringen Kapitaleinsatz verlangt und andererseits diese Optionsscheine und sonstigen derivativen Finanzinstrumente im Verhältnis zu den zugrunde liegenden Vermögenswerten umfangreiche Kursbewegungen aufweisen können ("Hebelwirkung").

Der Fonds ist für mittel- bis langfristig orientierte und risikobewusste sowie erfahrene Anleger gedacht.

Wertpapierkennnummer A0MU6V

ISIN-Code LU0321869041

Mindestzeichnungsbetrag¹⁴ keiner

Erstausgabepreis
(zzgl. Ausgabeaufschlag) Euro 100,-

(Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)

Erstzeichnungsperiode 02. Mai 2008 – 08. Mai 2008

¹⁴ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag abweichen.

Zahlung des Erstausgabepreises	14. Mai 2008
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag
Ausgabeaufschlag (in % vom Anteilwert)	bis zu 5%
Rücknahmeabschlag (in % vom Anteilwert)	keiner
Umtauschgebühr (in % vom Anteilwert)	keine
Sparplan	monatlich oder vierteljährlich mind. EUR 75,- inkl. Ausgabeaufschlag
Verwaltungsvergütung (in % p.a. des Teilfondsvermögens)	bis zu 0,80% p.a.
Erfolgshonorar	kein
Betreuungsgebühr (in % des Teilfondsvermögens)	bis zu 0,25% p.a. (mind. EUR 25.000,- p.a.)
Verwahrstellengebühr (in % des Teilfondsvermögens)	bis zu 0,06% p.a. (mind. EUR 9.000,- p.a.)
Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle	bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.
Andere Kosten und Gebühren	Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.

Zentralverwaltungsgebühr (in % des Teilfondsvermögens)	fixe Basisgebühr von bis zu EUR 24.000,- p.a. zzgl. bis zu 0,04% p.a. und bis zu EUR 15,- pro Buchung
Register- und Transferstellengebühr	fixe Basisgebühr von bis zu EUR 3.000,- p.a. zzgl. bis zu EUR 30,- pro Buchung
Teilfondswährung	Euro
Verbriefung	Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Börsennotiz	keine
Vertriebsländer	Großherzogtum Luxemburg Bundesrepublik Deutschland
Risikomanagement	Methode: Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	
Verwaltungsvergütung	Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,80% p.a. zu erhalten, welches bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,25% p.a., des Teilfondsvermögens zu erhalten (mindestens EUR 25.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Verwaltungsreglements entstehen.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion.

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Die Vergütung versteht sich zzgl. Mehrwertsteuer.

Zentralverwaltungsgebühr

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 24.000,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Register- und Transferstellengebühr

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000,- p.a. sowie eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 30,- pro Buchung.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Anhang 5

GANADOR – Nova

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, durch Anlage des Teilfondsvermögens auf den internationalen Kapitalmärkten regelmäßige Erträge bei gleichzeitig langfristigem Kapitalerhalt zu erwirtschaften.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, durch Anlage des Teilfondsvermögens auf den internationalen Kapitalmärkten regelmäßige Erträge bei gleichzeitig langfristigem Kapitalerhalt zu erwirtschaften.

Der Teilfonds kann sein Vermögen investieren in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien, Zertifikate, Geldmarktinstrumente, Genussscheine und Partizipationsscheine sowie in Anleihen aller Art von in- und ausländischen Ausstellern sowie Zertifikaten hierauf - inklusive Nullkuponanleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Wandel - und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten. In geringerem Umfang sind auch Investitionen in Optionsscheine auf Wertpapiere möglich.

Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR¹⁵/07-044 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens“), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008.

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR¹⁶/07-044 enthalten.

¹⁵ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

¹⁶ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Darüber hinaus können Anteile an Zielfonds wie z.B. Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und sonstige Sondervermögen erworben werden, wobei die Anlagestrategie der Zielfonds innerhalb des gesetzlichen Rahmens nicht eingeschränkt sind. Für den Teilfonds können auch Anteile an börsengehandelten richtlinienkonformen (i.S.d. Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen) Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) erworben werden; dies können sowohl aktiv als auch passiv gemanagte Sondervermögen sein. Für den Fall, dass ein wesentlicher Teil des Netto-Teilfondsvermögens in Zielfonds investiert wird, werden die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Zielfonds maximal 3,50% betragen. Bei den erworbenen Zielfondsanteilen wird es sich ausschließlich um solche handeln, die unter dem Recht eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz, Liechtenstein, USA, Hongkong, Kanada, Japan und Norwegen aufgelegt wurden.

Der Teilfonds kann auch zu 100% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung halten.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen - sofern gesetzlich zulässig - auch vollständig (maximal 100%) in einem der vorgenannten Anlagesegmente angelegt werden.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen sind der Erwerb oder die Veräußerung von Optionsscheinen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008. Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht.

Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Risikoprofil des Teilfonds

Aktien und Aktienfonds bieten auf lange Sicht überdurchschnittliches Renditepotenzial. Ihre Kurse können jedoch relativ stark schwanken und es kann auch zu Kursverlusten kommen. Anleihen und Rentenfonds bieten eine laufende Verzinsung, Kurschancen und relativ geringe Wertschwankungen. Steigende Zinsen haben allerdings vor der Fälligkeit Kursrückgänge zur Folge.

Außerdem bestehen folgende Risiken: eine begrenzte Teilnahme an der Wertentwicklung einzelner Regionen, allgemeine Kurs- und Währungsrisiken, erhöhte Volatilität (Wertschwankung) möglich.

Der Fonds ist für mittel- bis langfristig orientierte und risikobewusste sowie erfahrene Anleger gedacht.

Wertpapierkennnummer	A0M5V3
ISIN-Code	LU0326960407
Mindestzeichnungsbetrag¹⁷	keiner
Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag)	Euro 100,- (Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)
Erstzeichnungsperiode	07. November 2007
Zahlung des Erstausgabepreises	08. November 2007
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	innerhalb von drei Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag
Bewertungstag	Jeder Freitag einer Woche, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist mit Ausnahme des 24. Dezember
Ausgabeaufschlag (in % vom Anteilwert)	bis zu 5%
Rücknahmeabschlag (in % vom Anteilwert)	keiner
Umtauschgebühr (in % vom Anteilwert)	Keine
Verwaltungsvergütung (in % p.a. des Teilfondsvermögens)	bis zu 0,50% p.a.

¹⁷ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag abweichen.

Erfolgshonorar	kein
Betreuungsgebühr (in % des Teilfondsvermögens)	bis zu 0,20% p.a. (mind. EUR 25.000,- p.a.)
Verwahrstellengebühr (in % des Teilfondsvermögens)	bis zu 0,06% p.a. (mind. EUR 9.000,-p.a.)
Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle	bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.
Zentralverwaltungsgebühr (in % des Teilfondsvermögens)	fixe Basisgebühr von bis zu EUR 12.000,- p.a. zzgl. bis zu 0,04% p.a. und bis zu EUR 15,- pro Buchung
Register- und Transferstellengebühr	fixe Basisgebühr von bis zu EUR 3.000,- p.a. zzgl. bis zu EUR 30,- pro Buchung
Andere Kosten und Gebühren	Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.
Teilfondswährung	Euro
Verbriefung	Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht
Verwendung der Erträge	Thesaurierung
Börsennotiz	keine

Vertriebsländer	Großherzogtum Luxemburg Bundesrepublik Deutschland
Risikomanagement	Methode: Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	
Verwaltungsvergütung	Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,50% p.a. zu erhalten, welches bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.
Betreuungsgebühr	Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,20% p.a., des Teilfondsvermögens zu erhalten (mindestens EUR 25.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.
Verwahrstellengebühr	Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Verwaltungsreglements entstehen. Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.
Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle	Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion.

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Die Vergütung versteht sich zzgl. Mehrwertsteuer.

Zentralverwaltungsgebühr

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 12.000,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Register- und Transferstellengebühr

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000,- p.a. sowie eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 30,- pro Buchung.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Anhang 6

GANADOR – Spirit Invest

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, durch Anlage des Teilfondsvermögens auf den internationalen Kapitalmärkten regelmäßige Erträge bei gleichzeitig langfristigem Kapitalerhalt zu erwirtschaften.

Anlagepolitik

Der Teilfonds kann sein Vermögen investieren in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien und Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte (unter der Bedingung, dass es sich um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt), Genuss- und Partizipations-scheine, Geldmarktinstrumente sowie in Anleihen aller Art von in- und ausländischen Ausstellern sowie Zertifikaten hierauf - inklusive Nullkuponanleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Wandel - und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten. In geringerem Umfang sind auch Investitionen in Optionsscheine auf Wertpapiere möglich.

Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR¹⁸/07-044 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens“), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008.

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR¹⁹/07-044 enthalten.

¹⁸ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

¹⁹ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Der Teilfonds kann innerhalb des gesetzlichen Rahmens bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Zielfonds investieren.

Für den Teilfonds können auch Anteile an börsengehandelten richtlinienkonformen (i.S.d. Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen) Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) erworben werden; dies können sowohl aktiv als auch passiv gemanagte Sondervermögen sein. Bei den erworbenen Zielfondsanteilen wird es sich ausschließlich um solche handeln, die unter dem Recht eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz, Liechtenstein, USA, Hongkong, Kanada, Japan und Norwegen aufgelegt wurden.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann die Investition des Teilfondsvermögens innerhalb der vorgenannten Anlagesegmente bzw. einer Fondskategorie sehr unterschiedlich sein.

Der Teilfonds kann auch zu 100% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung halten.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

Insgesamt wird maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Fonds jeglicher Art investiert, so dass der Teilfonds grundsätzlich dachfondsfähig ist.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen sind der Erwerb oder die Veräußerung von Optionsscheinen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008. Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht.

Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Risikoprofil des Teilfonds

Aktien und Aktienfonds bieten auf lange Sicht überdurchschnittliches Renditepotenzial. Ihre Kurse können jedoch relativ stark schwanken und es kann auch zu Kursverlusten kommen. Anleihen und Rentenfonds bieten eine laufende Verzinsung, Kurschancen und relativ geringe Wertschwankungen. Steigende Zinsen haben allerdings vor der Fälligkeit Kursrückgänge zur Folge.

Darüber hinaus sind als Risiken anzuführen eine begrenzte Teilnahme an der Wertentwicklung einzelner Regionen, allgemeine Kurs- und Währungsrisiken, erhöhte Volatilität (Wertschwankung) möglich.

Der Fonds ist für mittel- bis langfristig orientierte und risikobewusste sowie erfahrene Anleger gedacht.

Wertpapierkennnummer

Anteilklasse A	A0M5V4
Anteilklasse B	A0M5V5

ISIN-Code

Anteilklasse A	LU0326961637
Anteilklasse B	LU0326962445

Mindestzeichnungsbetrag²⁰

Anteilklasse A	keiner
Anteilklasse B	EUR 50.000,-

Erstausgabepreis

(zzgl. Ausgabeaufschlag)

Anteilklasse A	EUR 100,-
Anteilklasse B	EUR 1.000,-

(Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)

Erstzeichnungsperiode

15. November 2007 - 30. November 2007

Zahlung des Erstausgabepreises

05. Dezember 2007

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

Ausgabeaufschlag

(in % vom Anteilwert)

Anteilklasse A	bis zu 3%
Anteilklasse B	bis zu 1,50%

Rücknahmeabschlag

(in % vom Anteilwert)

keiner

Umtauschgebühr

(in % vom Anteilwert)

keine

²⁰ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag abweichen.

Verwaltungsvergütung

(in % p.a. des Teilfondsvermögens)

Anteilklasse A

bis zu 1,50% p.a.

Anteilklasse B

bis zu 1,00% p.a.

Erfolgshonorar

(für Anteilklasse A und B)

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von 10% des Wertzuwachses des um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigten Anteilwertes der Anteilklassen A und B zu erhalten. Die erfolgsabhängige Vergütung wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und jährlich nachträglich ausgezahlt. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf zukünftige Geschäftsjahre vorgetragen, so dass eine erfolgsabhängige Vergütung erst anfällt, wenn der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilspreis am Ende eines Geschäftsjahres einen neuen Höchststand erreicht hat („high-watermark“).

Betreuungsgebühr

(in % des Teilfondsvermögens)

bis zu 0,24% p.a.

Verwahrstellengebühr

(in % des Teilfondsvermögens)

bis zu 0,06% p.a. (mind. EUR 9.000,- p.a.)

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Zentralverwaltungsgebühr

(in % des Teilfondsvermögens)

fixe Basisgebühr von bis zu EUR 24.000,- p.a. zzgl. bis zu 0,04% p.a. und bis zu EUR 15,- pro Buchung

Register- und Transferstellengebühr

fixe Basisgebühr von bis zu EUR 3.000,- p.a. zzgl. bis zu EUR 30,- pro Buchung

Andere Kosten und Gebühren

Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.

Teilfondswährung

Euro

Verbriefung	Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Börsennotiz	keine
Vertriebsländer	Großherzogtum Luxemburg Bundesrepublik Deutschland
Risikomanagement	Methode: Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	
Verwaltungsvergütung	Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds für die Anteilklasse A ein Entgelt von bis zu 1,50% p.a. und für die Anteilklasse B von bis zu 1,00% p.a. zu erhalten, welches bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von 10% des Wertzuwachses des um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigten Anteilwertes der Anteilklassen A und B zu erhalten. Die erfolgsabhängige Vergütung wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und jährlich nachträglich ausgezahlt. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf zukünftige Geschäftsjahre vorgetragen, so dass eine erfolgsabhängige Vergütung erst anfällt, wenn der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilspreis am Ende eines Geschäftsjahres einen neuen Höchststand erreicht hat („high-watermark“). Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,24% p.a., des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Verwaltungsreglements entstehen.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion.

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Die Vergütung versteht sich zzgl. Mehrwertsteuer.

Zentralverwaltungsgebühr

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 24.000,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Register- und Transferstellengebühr

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000,- p.a. sowie eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 30,- pro Buchung.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Hinweise zu Inhaberanteilen des Teilfonds

Das Gesetz vom 28. Juli 2014 über die Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen wurde am 14. August 2014 im Mémorial A, Recueil de Législation veröffentlicht und ist am 18. August 2014 in Kraft getreten. Das Gesetz sieht neue Regelungen für von luxemburgischen Unternehmen und Investmentfonds in Umlauf gegebene Inhaberaktien und -anteile vor.

Demnach haben Anteilinhaber, die Inhaberanteile dieses Teilfonds halten, ihre Anteile bis zum 18. Februar 2016 bei der navXXX S.A., welche als Verwahrer des Teilfonds ernannt wurde, zu hinterlegen.

Das Gesetz sieht für den Fall, dass Inhaberanteile, die nicht bis zum 18. Februar 2016 hinterlegt werden, vor, dass die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile annulliert, so dass sich das Kapital des Teilfonds verringert. Der dieser Verringerung entsprechende Betrag wird bei der Caisse des Consignations hinterlegt, bis er an die entsprechenden Anteilinhaber erstattet wird oder die gesetzliche Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Anhang 7 GANADOR – Global Strategie

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, durch Anlage des Teilfondsvermögens auf den internationalen Kapitalmärkten regelmäßige Erträge bei gleichzeitig langfristigem Kapitalerhalt zu erwirtschaften.

Anlagepolitik

Der Teilfonds kann sein Vermögen investieren in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien, Zertifikate, Geldmarktinstrumente sowie in Anleihen aller Art von in- und ausländischen Ausstellern sowie Zertifikaten hierauf - inklusive Nullkuponanleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Wandel - und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten. In geringerem Umfang sind auch Investitionen in Optionsscheine auf Wertpapiere möglich.

Sofern bestimmte Umstände dies zweckmäßig erscheinen lassen, können darüber hinaus Anteile an Zielfonds wie z.B. Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und sonstige Sondervermögen erworben werden, wobei die Anlagestrategie der Zielfonds innerhalb des gesetzlichen Rahmens nicht eingeschränkt sind. Für den Teilfonds können auch Anteile an börsengehandelten richtlinienkonformen (i.S.d. Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen) Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) erworben werden; dies können sowohl aktiv als auch passiv gemanagte Sondervermögen sein. Für den Fall, dass ein wesentlicher Teil des Netto-Teilfondsvermögens in Zielfonds investiert wird, werden die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Zielfonds maximal 3,50% betragen. Bei den erworbenen Zielfondsanteilen wird es sich ausschließlich um solche handeln, die unter dem Recht eines EU-Mitgliedsstaates, der Schweiz, Liechtenstein, USA, Hongkong, Kanada, Japan und Norwegen aufgelegt wurden.

Der Teilfonds kann auch zu 100% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung halten.

Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR²¹/07-044 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

²¹ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008.

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR²²/07-044 enthalten.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig (maximal 100%) in einem der vorgenannten Anlagesegmente angelegt werden.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen sind der Erwerb oder die Veräußerung von Optionsscheinen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008. Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht.

Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Je nach Börsenlage können die Anlageschwerpunkte des Teilfonds sehr unterschiedlich sein, d.h. es findet eine permanente Anpassung an die Lage an den internationalen Kapitalmärkten statt.

²² Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Risikoprofil des Teilfonds

Aktien bieten auf lange Sicht überdurchschnittliches Renditepotenzial. Ihre Kurse können jedoch relativ stark schwanken und es kann auch zu Kursverlusten kommen. Anleihen bieten eine laufende Verzinsung, Kurschancen und relativ geringe Wertschwankungen. Steigende Zinsen haben allerdings vor der Fälligkeit Kursrückgänge zur Folge.

Darüber hinaus bestehen im Fonds folgende Risiken: begrenzte Teilnahme an der Wertentwicklung einzelner Regionen, allgemeine Kurs- und Währungsrisiken, erhöhte Volatilität (Wertschwankung) möglich.

Der Fonds ist für mittel- bis langfristig orientierte und risikobewusste Anleger gedacht.

Wertpapierkennnummer

Anteilklasse P

A0NGGJ

ISIN-Code

Anteilklasse P

LU0350782826

Mindestzeichnungsbetrag²³

Anteilklasse P

keiner

Erstausgabepreis

(zzgl. Ausgabeaufschlag)

Anteilklasse P

EUR 100,-

(Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)

Erstzeichnungsperiode

Anteilklasse P

01. April 2008 – 07. April 2008

Zahlung des Erstausgabepreises

Anteilklasse P

10. April 2008

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

Bewertungstag

Jeder Freitag einer Woche, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist mit Ausnahme des 24. Dezember

²³ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag abweichen.

Ausgabeaufschlag
(in % vom Anteilwert)
Anteilklasse P

bis zu 5%

Rücknahmeabschlag
(in % vom Anteilwert)
Anteilklasse P

keiner

Umtauschgebühr
(in % vom Anteilwert)
Anteilklasse P

keine

Verwaltungsvergütung
(in % p.a. des Teilfondsvermögens)
Anteilklasse P

bis zu 0,60% p.a.

Erfolgshonorar

kein

Betreuungsgebühr
Anteilklasse P

bis zu 0,20% p.a. (mind. EUR 2.000,- pro Monat ab 01. März 2013)

Verwahrstellengebühr
(in % des Teilfondsvermögens)

bis zu 0,06% p.a. (mind. EUR 9.000,- p.a.)

**Transaktionsgebühr zu Gunsten
der Verwahrstelle**

bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Zentralverwaltungsgebühr
(in % des Teilfondsvermögens)

fixe Basisgebühr von bis zu EUR 12.000,- p.a. zzgl. bis zu 0,04% p.a. und bis zu EUR 15,- pro Buchung

**Register- und
Transferstellengebühr**

fixe Basisgebühr von bis zu EUR 3.000,- p.a. zzgl. bis zu EUR 30,- pro Buchung

Andere Kosten und Gebühren	Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren, sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.
Teilfondswährung	Euro
Verbriefung	Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht
Verwendung der Erträge	Thesaurierung
Börsennotiz	keine
Vertriebsländer	Großherzogtum Luxemburg Bundesrepublik Deutschland
Risikomanagement	Methode: Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	
Verwaltungsvergütung	Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds für die Anteilklasse P ein Entgelt von bis zu 0,60% p.a. zu erhalten, welches bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Sofern auf genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,20% p.a. (mind. EUR 2.000,- pro Monat ab 01. März 2013), des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Sofern auf genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Verwaltungsreglements entstehen.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion.

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Die Vergütung versteht sich zzgl. Mehrwertsteuer.

Zentralverwaltungsgebühr

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 12.000,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Register- und Transferstellengebühr

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000,- p.a. sowie eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 30,- pro Buchung.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Anhang 8 GANADOR – Spirit VISOM

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, durch nachfolgend detailliert beschriebene Investitionen langfristiges Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Die Anlage des Teilfondsvermögens soll hauptsächlich in Aktien erfolgen. Alle Investitionen beziehen sich auf die Anlagesegmente Value Investments; Involvement of management/executives in a company's capital; Small Cap Investments; Opportunities Investments und Mid Cap Investments.

Anlagepolitik

Der Teilfonds kann in flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung, in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Wertpapiere aller Art und Geldmarktinstrumente aller Art investieren.

Zur Umsetzung der Anlageziele wird mindestens 40% des Nettoteilfondsvermögens direkt in Aktien von Emittenten investiert, die in Nordamerika oder Europa domiziliert sind. Maximal 80% des Nettoteilfondsvermögens dürfen direkt in Aktien von Unternehmen investiert werden, deren Marktkapitalisierung unter 2 Mrd. Euro liegt. Als Beimischung dürfen maximal 40% des Nettoteilfondsvermögens in Anleihen investiert werden. Der Teilfonds investiert nur in Anleihen, die einen konkreten Aktienbezug haben. Das sind insbesondere Wandel-, Options- oder Aktienanleihen.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

Je nach Marktphase kann der Fonds bis zu 100% in Liquidität in Form von Bankguthaben halten.

Der Teilfonds kann bis zu 60% seiner Vermögenswerte in Zertifikate investieren, unter der Bedingung, dass es sich sowohl bei den Zertifikaten als auch deren Basiswerten um Wertpapiere gemäß Art 41. (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR/07-044 handelt. Dies können unter anderem Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, fest- und variabel verzinsliche Anleihen, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds sowie Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte sein.

Insgesamt wird maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Fonds jeglicher Art investiert, so dass der Teilfonds grundsätzlich dachfondsfähig ist.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen sind der Erwerb oder die Veräußerung von Optionsscheinen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken als auch zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen.

* Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008. Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Risikoprofil des Teilfonds

Die Werte von Aktien können stark schwanken und es sind auch deutliche Verluste möglich, insbesondere Investitionen in Aktien kleiner und mittlerer Unternehmen bergen unter Umständen erhöhte Liquiditäts- und Verlustrisiken.

Bei Anleihen haben steigende Zinsen vor Erreichen der Fälligkeit Kursrückgänge zur Folge.

Investitionen in Wertpapiere bringen im Allgemeinen Kurs-, Zins- Währungs- und Emittenten Risiken mit sich.

Da nicht alle Märkte abdeckt werden, kommt es zu einer begrenzten Teilnahme an der Wertentwicklung einzelner Regionen.

Bei einem aktiven Portfoliomanagement können Fehlentscheidungen hinsichtlich Auswahl und Zeitpunkt der Investition nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Durch Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (zur Absicherung, Spekulation und Renditeoptimierung) können aufgrund der Hebelwirkung deutlich erhöhte Risiken entstehen.

Anlegerprofil

Der Fonds ist für private und institutionelle Anleger konzipiert und eignet sich für Investoren, die von den Wachstumsperspektiven der internationalen Finanzmärkte – insbesondere Europas und Nordamerikas - profitieren möchten und sich darüber bewusst sind, dass erhöhte Renditeerwartungen mit erhöhten Risiken verbunden sind. Aufgrund der Anlagepolitik richtet sich der Fonds in erster Linie an mittel- bis langfristig orientierte und markterfahrene Anleger.

Wertpapierkennnummer

Anteilklasse R
Anteilklasse I

A1426K
A1426L

ISIN-Code

Anteilklasse R
Anteilklasse I

LU1311442880
LU1311443003

Mindestzeichnungsbetrag²⁴

Anteilklasse R	EUR 50,-
Anteilklasse I	EUR 250.000,-

Erstausgabepreis

(zzgl. Ausgabeaufschlag)

Anteilklasse R	EUR 100,-
Anteilklasse I	EUR 1.000,-

(Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)

Erstzeichnungsperiode

04. Januar 2016 – 06. Januar 2016

Zahlung des Erstausgabepreises

12. Januar 2016

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

Ausgabeaufschlag

(in % vom Anteilwert)

Anteilklasse R	bis zu 5%
Anteilklasse I	bis zu 5%

Rücknahmeabschlag

(in % vom Anteilwert)

keiner

Umtauschgebühr

(in % vom Anteilwert)

keine

Verwaltungsvergütung

(in % p.a. des Teilfondsvermögens)

Anteilklasse R	bis zu 1,75% p.a.
Anteilklasse I	bis zu 1,00% p.a.

²⁴ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag abweichen.

Erfolgshonorar Anteilklasse R Anteilklasse I	Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von 10% des Wertzuwachses des um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigten Anteilwertes der Anteilklasse R und der Anteilklasse I zu erhalten. Die erfolgsabhängige Vergütung wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und jährlich nachträglich ausgezahlt. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf zukünftige Geschäftsjahre vorgetragen, so dass eine erfolgsabhängige Vergütung erst anfällt, wenn der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilspreis am Ende eines Geschäftsjahres einen neuen Höchststand erreicht hat („high-water-mark“).
Betreuungsgebühr (in % des Teilfondsvermögens)	bis zu 0,18% p.a. (mind. EUR 1.500,- p.M. ab dem 13. Monat nach Fondsstart)
Verwahrstellengebühr (in % des Teilfondsvermögens)	bis zu 0,06% p.a. (mind. EUR 9.000,- p.a.)
Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle	bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.
Zentralverwaltungsgebühr (in % des Teilfondsvermögens)	fixe Basisgebühr von bis zu EUR 27.000,- p.a. zzgl. bis zu 0,04% p.a. und bis zu EUR 15,- pro Buchung
Register- und Transferstellengebühr	fixe Basisgebühr von bis zu EUR 3.000,- p.a. zzgl. bis zu EUR 30,- pro Buchung
Andere Kosten und Gebühren	Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.
Teilfondswährung	Euro
Verbriefung	Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht
Verwendung der Erträge	Thesaurierung

Börsennotiz

keine

Risikomanagement

Methode: Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)

Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds für die Anteilklasse R ein Entgelt von bis zu 1,75% p.a. und für die Anteilklasse I ein Entgelt von bis zu 1,00% p.a. zu erhalten, welches bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von 10% des Wertzuwachses des um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigten Anteilwertes der Anteilklasse R und der Anteilklasse I zu erhalten. Die erfolgsabhängige Vergütung wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und jährlich nachträglich ausgezahlt. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf zukünftige Geschäftsjahre vorgetragen, so dass eine erfolgsabhängige Vergütung erst anfällt, wenn der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilspreis am Ende eines Geschäftsjahres einen neuen Höchststand erreicht hat („high-water-mark“).

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,18% p.a. (ab 13. Monat nach Fondsstart mindestens EUR 1.500 p.M.), des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Verwaltungsreglements entstehen.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion.

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Die Vergütung versteht sich zzgl. Mehrwertsteuer.

Zentralverwaltungsgebühr

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 27.000,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Register- und Transferstellengebühr

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000,- p.a. sowie eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 30,- pro Buchung.

Sofern auf die genannten Kosten Mehrwertsteuer anfallen sollte, verstehen sich die genannten Sätze zzgl. MwSt.

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Diese Informationen richten sich an Investoren und potentielle Erwerber in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den derzeitigen Vertrieb der Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Vertrieb der Anteile des Fonds in Deutschland gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt am Main angezeigt.

Informationsstelle für die Teilfonds
GANADOR - CC Multi-Asset,
GANADOR - CC Multi-Asset Spezial,
GANADOR - Corporate Alpha,
GANADOR - Ataraxia,
GANADOR – Nova,
GANADOR - Global Strategie und
GANADOR – Spirit VISOM
für die Bundesrepublik Deutschland ist:

Fondsinform GmbH
Rudi-Schillings-Str. 9
D-54296 Trier
www.fondsinform.de

Bis zum 29.02.2016
Zahl- und Informationsstelle für den Teilfonds GANADOR – Spirit Invest für die Bundesrepublik Deutschland ist:

Marcard, Stein & Co AG
Ballindamm 36
D-20095 Hamburg

Ab dem 01.03.2016
Informationsstelle für den Teilfonds GANADOR – Spirit Invest für die Bundesrepublik Deutschland ist:

Fondsinform GmbH
Rudi-Schillings-Str. 9
D-54296 Trier
www.fondsinform.de

Der Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement bzw. Satzung der Investmentgesellschaft, die Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document), die Jahres- und Halbjahresberichte, die sonstigen Unterlagen und Angaben sowie Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sind bei der Informationsstelle und auf deren Internetseite sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) kostenlos erhältlich.

Anträge auf Rücknahmen und Umtäusche von Anteilen, die in Deutschland vertrieben werden dürfen, müssen an die jeweilige depotführende Stelle des Investors gerichtet werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber werden direkt von der Verwahrstelle an die depotführende Stelle des Investors geleitet.

Pflichtmitteilungen an die Anteilinhaber werden, sofern gesetzlich erforderlich, in der Bundesrepublik Deutschland in der „Börsen-Zeitung“ (Frankfurt am Main) veröffentlicht.

Steuerliche Nachweispflichten für Deutschland: Die Verwaltungsgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, wenn Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden sollten, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen The-saurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.



Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Tel: +352 / 76 94 94 -1
Fax: +352 / 76 94 94 - 555
info@axxion.lu
www.axxion.lu